

Frankish Presence in the Near East: Ambivalent Interests and Alliances

Die italienischen Seestädte und die islamische Levante (Syrien, Ägypten) im Zeitalter der Kreuzzüge (11.-13. Jahrhundert)¹

Marie-Luise Favrean-Lilie

Für den westlichen Reisenden, der Ägypten in den Jahrzehnten vor dem Dritten Kreuzzug besuchte und, wie es üblich war, zu Schiff einreiste, war die Ankunft in der Stadt Alexandria, wenn er diese zum ersten Mal besuchte, ein beeindruckendes Erlebnis und ebenso der Aufenthalt dort. Der Gesandte Kaiser Friedrichs I., der 1175 Ägypten besuchte, traf beispielsweise auf einem genuesischen Schiff dort ein, wo „ganz aus Steinen ein enorm hoher Turm errichtet ist, um den Seefahrern den Hafen anzuzeigen“.² Er sei von weit her sichtbar, weil Ägypten ein flaches Land sei. Das Feuer, das dort die ganze Nacht über brenne, solle den Schiffen den Hafen anzeigen, damit diese ihn ungefährdet erreichen könnten.³ Nach Bur-

¹ Grundlegend für das Thema sind die Arbeiten von Heyd, W. 1885, *Histoire du commerce du Levant au moyen âge*, Leipzig / Paris; Schaub, Adolf 1906, *Handelsgeschichte der Romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge*, München / Berlin; Labib, Subhi Y. 1965, *Handelsgeschichte Ägyptens im Spätmittelalter (1171-1517)*, (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 46), Wiesbaden; Allmendinger, Karl-Heinz 1967, *Die Beziehungen zwischen der Kommune Pisa und Ägypten im hohen Mittelalter. Eine rechts- und wirtschaftshistorische Untersuchung*, (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 54), Wiesbaden; Otten-Froux, Cathérine 1983, „Les Pisans en Egypte et à Acre dans la Seconde Moitié du XIIIe Siècle, Documents Nouveaux“, *Bollettino Storico Pisano* 52, 163-190; Jacoby, David 1995, „Les Italiens en Égypte aux XIIIe et XIIIe siècles. Du comptoir à la colonie?“, in: *Coloniser au moyen âge*, Michel Balard und Alain Ducellier, Hg., Paris, 76-107; und ders. 2001, „The supply of war materials to Egypt in the Crusader period“, *Jerusalem Studies in Arabic and Islam* 25, 102-132. Auf spezielle Hinweise wird verzichtet. Im übrigen danke ich Reuven Amitai-Preiss und Yaacov Lev für einige sehr nützliche Hinweise. Eine Arbeit zum Thema „Italien und der islamische Orient zur Zeit der Kreuzzüge. Merkantile Expansion und historische Selbstdarstellung der italienischen Seestädte“ ist in Vorbereitung. Das Projekt wird durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft gefördert.

² Der leicht verkürzte Brief des Strassburger Vitztums Burchard über diese Reise ist überliefert bei Arnold von Lübeck, „Arnoldi abbatis Lubecensis chronica [Chronica Slavorum]“, Johann Martin Lappenberg, Hg., in: *Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum (in Folio)* 21, Hannover 1869, 100-250, hier 237-241 (VII 8: De statu Egypti vel Babylonie); Zitat nach Arnold von Lübeck, *Die Chronik Arnolds von Lübeck.*, J. C. M. Laurent, Übers., (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 71: 13. Jahrhundert, Bd. 3), 2. Aufl., Leipzig 1896, 320f. Zum Austausch von Gesandtschaften zwischen Saladin und dem staufischen Hof 1173/1175 vgl. Möhring, Hannes 1980, *Saladin und der Dritte Kreuzzug. Aiyubidische Strategie und Diplomatie im Vergleich vornehmlich der arabischen mit den lateinischen Quellen*, (Frankfurter historische Abhandlungen 21), Wiesbaden, 93, 125-129. Zur Lage und Bedeutung Alexandrias vgl. auch Wilhelm von Tyrus [Willelmi Tyrensis archiepiscopi], *Chronicon*, R. B. C. Huygens, Hg., (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis LXIII), Turnhout 1986, 242 (19, 27).

³ Arnold von Lübeck, *Chronik* 320.

chards Einschätzung beliefen sich die Einkünfte des alexandrinischen Hafens aus Zolleinnahmen auf jährlich 50 000 Goldstücke. Das für den Leser im Reich leichter fassbare Äquivalent dieser Summe waren, so Burchard, 8000 Mark reinen Silbers, d. h. umgerechnet etwa 1866 kg Silber, legt man die Kölner Mark (233,285 g) zugrunde.⁴ Dass Alexandria von Kaufleuten aus sehr vielen verschiedenen Gegenden aufgesucht wurde und dass dorthin über den Nil von dem weiter flussaufwärts gelegenen Alt-Kairo (al-Fustat) alle jene kostbaren Waren, namentlich Spezereien, gelangten, die zuvor auf dem Seeweg aus Indien, d. h. dem fernen Asien, nach Ägypten exportiert wurden, ist dem Bericht ebenfalls zu entnehmen.⁵

Wie zutreffend Burchard die Bedeutung Alexandrias als internationaler Seehandelsplatz skizzierte, wird deutlich, wenn wir lesen, was einer seiner Zeitgenossen, Rabbi Benjamin bar Jona aus dem Lande Navarra auf der Iberischen Halbinsel, berichtete. Dieser kannte Alexandria, diese „Stadt lebhaften Handels aller Völker“⁶ ebenfalls aus eigener Anschauung. Auch Benjamin rühmte den Hafen, die lange Mole mit dem hohen Leuchtturm, die Bedeutung des Turmes für die Schifffahrt und damit auch für das Wirtschaftsleben der Stadt, denn aus seiner Sicht kamen die Fernhändler ausnahmslos per Schiff: „Der Leuchtturm ist ein Wegzeichen für die Seefahrer: denn alle, die aus fremden Ländern nach Iskandarija kommen, sehen ihn am Tage schon aus einhundert Meilen Entfernung, und in der Nacht leuchtet der Wächter mit einer großen Fackel. Die Kapitäne sehen das Feuer von der Ferne und nehmen dann Kurs auf den Leuchtturm“.⁷ Nach seiner Kenntnis stammten die westlichen Kaufleute, die Alexandria aufsuchten, zu einem nicht unbeträchtlichen Teil aus dem Raum des heutigen Italien: nicht nur aus Venedig, aus Genua und Pisa, sondern auch aus zahlreichen anderen Regionen, teils aus dem mittelitalienischen Hinterland. Sie kamen aus der Lombardei, aus der Toskana und aus der Romagna ebenso wie aus Apulien und Kalabrien, von der Insel Sizilien und aus der an der Küste Kampaniens gelegenen alten Seehandelsstadt Amalfi.⁸ Neben Kaufleuten aus dem islamischen Herrschaftsbereich begegneten die Italiener im ägyptischen Alexandria auch Fernhändlern aus Mittel-, West- und Osteuropa sowie Kaufleuten, die aus Asien angereist waren: letztere kamen nicht nur aus Syrien, sondern auch aus den damals unter türkischer (seldschukischer) Herrschaft stehenden Gebieten und nicht zuletzt aus Indien, d. h. aus dem Fernen Osten. Die orientalischen Kaufleute belieferten sowohl den ägyptischen Markt, als auch die zugereisten Europäer. Für die fremden Kaufleute aus dem Westen waren die Fernhändler vom indischen Subkontinent,

⁴ Ebd. 321.

⁵ Ebd. 323.

⁶ Benjamin von Tudela, „Die Reisen des Rabbi Benjamin bar Jona von Tudela“, in: *Jüdische Reisen im Mittelalter: Benjamin von Tudela, Petachja von Regensburg*, Stefan Schreiner, Übers., Leipzig 1991, 5-119, hier 112.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd. 112f.

die über das Rote Meer, den Golf von Aqaba und nilabwärts über Kairo und Damiette angereist kamen, besonders interessante Geschäftspartner, denn diese brachten Gewürze nach Ägypten – Gewürze, die in Europa so begehrt waren, dass der Handel damit sehr lukrativ war. So kam es nach Ankunft der Handelsschiffe regelmäßig zu jenem ungewöhnlich geschäftigen Treiben in Alexandria, das einen Reisenden wie Benjamin von Tudela beeindrucken musste.

Alexandria als hochkarätiger Messeplatz für den internationalen Gewürzhandel wirkte als Magnet auch auf die Kaufleute aus Genua, Pisa und Venedig, die im Mittelpunkt dieses Beitrages stehen. Die Bedingungen für den Handel ihrer Bürger zu verbessern, wurde seit dem 12. Jahrhundert zum Ziel der Seehandelskommunen. Ein attraktives Reiseziel war Alexandria für die Händler aus Venedig und Genua, vielleicht auch für Pisaner, aber schon vor den Kreuzzügen.⁹ Um die Mitte des 11. Jahrhunderts allerdings war der Handel von Genuesen und Pisanern im Fatimidenreich noch relativ unbedeutend. In jener Zeit kontrollierten die Kaufleute aus Venedig gemeinsam mit den Seehändlern aus den beiden damals noch unabhängigen, an der Sizilien und der Levante zugewandten süditalienischen Küste gelegenen Städten Gaeta und Amalfi den Handel Lateineuropas mit der islamischen Welt.¹⁰ In der Folgezeit entwickelten sich die Amalfitaner, die nach der Integration ihrer Stadt in das süditalienische Normannenreich im 12. Jahrhundert auch von Salerno aus im Fernhandel aktiv waren, zur wichtigsten italienischen Kaufmannsgruppe im Fatimidenreich, eine Position, die sie bis Mit-

⁹ Kedar, Benjamin Z. 1983, „Mercanti Genovesi in Alessandria d'Egitto negli anni Sessanta del secolo XI“, in: *Miscellanea di studi storici 2*, (Collana storica di fonti e studi 38), Genf, 19-30.

¹⁰ Grundlegend für das frühere Mittelalter: Cahen, Claude 1953/54, „Un texte peu connu relatif au commerce oriental d'Amalfi au X^e siècle“, *Archivio storico per le provincie napoletane* 34, 3-8; ders. 1977a, „Amalfi en Orient à la veille, au moment et au lendemain de la Première Croisade“, in: *Amalfi nel Medioevo. Convegno internazionale 14-16 giugno 1973, Centro 'Raffaele Guariglia' di Studi Salernitani*, (Atti dei Convegni 1), Salerno, 269-283; ders. 1977b, „Le commerce d'Amalfi dans le Proche-Orient Musulman avant et après la Croisade“, *Comptes-rendus des séances de l'Académie des inscriptions et belles-lettres* 121,2, 291-301; Galasso, Giuseppe 1959, „Commercio amalfitano nel periodo normanno“, in: *Studi in onore di Riccardo Filangieri 1*, Napoli, 81-103; Citarella, Armando O. 1968, „Patterns of Medieval Trade: The Commerce of Amalfi Before the Crusades“, *The Journal of Economic History* 28,4, 531-555; ders. 1975, „Il declino del commercio marittimo di Amalfi“, *Archivio storico per le provincie napoletane* 3. Ser., 13 = 92, 9-54; ders. 1993, „Merchants, Markets and Merchandise in Southern Italy in the High Middle Ages“, in: *Mercati e mercanti nell'alto medioevo: l'area euroasiatica e l'area mediterranea: 23-29 aprile 1992*, (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 40), Spoleto, 239-282; für das spätere Mittelalter Figliuolo, Bruno 1986, „Amalfi e il Levante nel Medioevo“, in: *I comuni italiani nel regno crociato di Gerusalemme: Atti del Colloquio 'The Italian Communes in the Crusading Kingdom of Jerusalem', Jerusalem, 24-28 may 1984*, Gabriella Airaldi und Benjamin Z. Kedar, Hg., (Collana storica di Fonti e Studi 48), Genf, 571-677, hier 573-616; vgl. auch von Falkenhausen, Vera 1998, „Il commercio di Amalfi con Costantinopoli e il Levante nel secolo XII“, in: *Amalfi, Genova, Pisa e Venezia. Il commercio con Costantinopoli e il vicino Oriente nel secolo XII. Atti della Giornata di Studio, Pisa, 27 maggio 1995*, (Biblioteca del 'Bollettino storico Pisano', Collana storica 46), Ottavio Banti, Hg., Pisa, 19-38, hier 31-36.

te des 12. Jahrhunderts halten konnten. Bald jedoch verloren die amalfitanischen Kaufleute, nachdem sie Untertanen des Normannenkönigs geworden waren, infolge der aggressiven normannischen Politik gegenüber den benachbarten islamischen Reichen, besonders wegen der Eroberungen König Rogers II. an der nordafrikanischen Küste,¹¹ den Zugang zu den Märkten Ägyptens. Als Benjamin von Tudela auf dem Rückweg von seiner Orientreise (1159 – 1172/73) nach Alexandria kam, war, wie die Handelsurkunden erkennen lassen, die große Zeit Amalfis im Levantehandel bereits vorüber, obwohl die Erwähnung der Stadt durch Benjamin von Tudela unter den in Alexandria präsenten Handelsnationen den Bedeutungsverlust der Amalfitaner, der an der dokumentarischen Überlieferung ablesbar ist, noch nicht erkennen lässt.¹²

Der Niedergang des amalfitanischen Handels im Fatimidenreich war nicht nur von Vorteil für die Venezianer, die vielleicht schon seit dem 9., spätestens aber seit dem 10./11. Jahrhundert mit den Gewässern vor der syrisch-ägyptischen Küste und mit der Mentalität der Einwohner vertraut waren und in Konkurrenz zu den Kaufleuten aus Amalfi und Gaeta den norditalienischen Markt belieferten.¹³ Vom Bedeutungsverlust der Amalfitaner profitierte besonders die Konkurrenz aus Genua und Pisa.

Damit kommen wir zu den drei Seerepubliken Genua, Pisa und Venedig und ihren Handelsaktivitäten im östlichen Mittelmeer. Die Genuesen, neben den Venezianern schon vor den Kreuzzügen in Syrien und Ägypten aktiv, konnten ihren Handel mit der islamischen Levante nach dem Ersten Kreuzzug ausbauen. Sie konzentrierten sich vor allem auf Alexandria. Mit ihnen konkurrierten nicht nur die Venezianer und (vorübergehend) die Amalfitaner; sondern spätestens seit dem frühen 12. Jahrhundert auch die Kaufleute aus Pisa. Pisa unterstützte zwar zunächst den Ersten Kreuzzug mit einer sehr großen Kriegsflotte, die im Frühjahr 1100 den Kreuzfahrern an der Küste zwischen Askalon und Akko wertvolle Dienste leistete,¹⁴ aber die Flotte kehrte schon im Frühsommer jenes Jahres wieder in die Heimat zurück, nachdem sie bei Rhodos von einer venezianischen Flotte in die Flucht geschlagen worden war. Aufgrund des Eides, den die Pisaner den Venezianern nach der Niederlage leisten mussten, verzichtete Pisa in der Folgezeit auf eine militärische Unterstützung der Kreuzfahrerstaaten. Das erleichterte zweifellos den Handelsverkehr der Pisaner mit Ägypten, der nun ausgewei-

¹¹ Vgl. Houben, Hubert 1997, *Roger II. von Sizilien. Herrscher zwischen Orient und Okzident*, Darmstadt, 82-89.

¹² Benjamin von Tudela, „Reisen“ 113.

¹³ „Instituta regalia“, in: *Die ‚Honorantie civitatis Papie‘*; Carlsruh Richard Brühl und Cinzio Violante, Hg., Köln 1983, 18 (60-71), 19 (§ 4-5); vgl. Dennig-Zettler, Regina 1992, *Translatio Sancti Marci. Ein Beitrag zu den Anfängen Venedigs und zur Kritik der ältesten venezianischen Historiographie. Mit einer Wiedergabe des Textes der Handschrift Orléans, Bibliothèque Municipale Nr. 197*, Freiburg i.Br.; Citarella 1993.

¹⁴ Hierzu und zum Folgenden s. Favreau-Lilie, Marie-Luise 1989, *Die Italiener im Heiligen Land. Vom ersten Kreuzzug bis zum Tode Heinrichs von Champagne (1098-1197)*, Amsterdam, 51-61.

tet wurde. Auch der pisanische Handel mit den fränkischen Fürstentümern intensivierte sich, und pisanische Schiffe brachten außer Handelswaren und Kaufleuten auch Jerusalempilger dorthin.¹⁵

In Venedig war es nicht nur fromme Begeisterung, die zur Ausrüstung der beeindruckenden Flotte führte, die bei Rhodos die Pisaner schlug und dann im Sommer 1100 vor der Küste des Heiligen Landes erschien und den Kreuzfahrern Unterstützung anbot. Die Venezianer wollten ihre Vormachtstellung in der Levante gegenüber Pisanern und Genuesen behaupten und dachten ebenso wie jene daran, sich eigene Handelsstützpunkte, Unterkünfte und Warenlager für ihre Kaufleute, und andere vorteilhafte Bedingungen für ihren Handel in den künftig von lateineuropäischen Fürsten beherrschten Gebieten Syriens und Palästinas zu sichern.¹⁶

Wichtigster Handelspartner blieb dennoch Ägypten, auch wenn die italienischen Kaufleute dort keinerlei Sonderrechte beanspruchen konnten. Ebenso wie alle anderen fremden Händler wurden sie dort nach islamischem Recht behandelt,¹⁷ das ganz anderen Grundsätzen folgte als das an okzidental Vorbildern orientierte Recht der Kreuzfahrerstaaten, welches ohnehin wegen der den Italienern in diesem Raum verliehenen Gerichtsprivilegien auf sie allenfalls partiell, ja häufig gar nicht angewendet wurde.¹⁸

Nach Ägypten lockte die italienischen Händler das überaus vielfältige Angebot an Waren – Waren, die nicht nur aus Ägypten selbst stammten wie etwa Alaun, das es vor der Entdeckung von Alaunvorkommen im Gebiet von Byzanz nur in Ägypten gab, oder wie die vor allem in den Handelshäfen Alexandria und Da-

¹⁵ Zu den Privilegien, die den pisanischen Handel in den Kreuzfahrerstaaten begünstigten, vgl. Favreau-Lilie 1989, 471-475, 484ff., 487f., 490ff.; dies. 1999, „Der Fernhandel und die Auswanderung der Italiener ins Heilige Land“, in: *Venedig und die Weltwirtschaft um 1200*, (Studi. Schriftenreihe des Deutschen Studienzentrums in Venedig 7), Wolfgang von Stroemer, Hg., Sigmaringen, 203-234, hier 207-219. Zur Ausdehnung der pisanischen Handelsniederlassungen (bis 1197) vgl. dies. 1989, 385-412, 414f. Ein Hinweis auf den Transport von Jerusalempilgern auf pisanischen Schiffen findet sich in dem ersten Handelsabkommen Pisas mit Ägypten: *I Diplomi arabi del R. Archivio fiorentino*, Michele Amari, Hg. und Übers., Bd. 1, Florenz 1863, 243 (Ser. II, Nr. 2).

¹⁶ Zum venezianischen Engagement und zu den Privilegien Venedigs in den Kreuzfahrerstaaten vgl. Favreau-Lilie 1989, 62-79, 138-149, 281f., 438f., 462-468, 486, 489-493.

¹⁷ Grundlegend dazu s. Heffening, Willi 1925, *Das islamische Fremdenrecht bis zu den islamisch-fränkischen Staatsverträgen. Eine rechtshistorische Studie zum Fiqh*, (Beiträge zum Rechts- und Wirtschaftsleben des islamischen Orients 1), Hannover; und den Überblick von Goldziher, Ignaz und Joseph Schacht 1965, Art. „Fikh“, in: *Encyclopaedia of Islam*, new. ed., Bd. 2, Leiden, 886-891.

¹⁸ Die tatsächlichen Rechtsprivilegien der Italiener in den Kreuzfahrerstaaten und die von ihnen mancherorts auch ohne Rechtsgrundlage beanspruchten Vergünstigungen für das 12. Jh. mit Ausblick ins 13. Jh. s. ausführlich Favreau, Marie-Luise 1978b, „Graf Heinrich von Malta, Genua und Boemund IV. Eine urkundenkritische Studie“, *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 58, 181-215, hier 184-188, 196-215; Favreau-Lilie 1989, 438-461, 534 Anm. 4, 542f.; dies. 1997, 83.

miette produzierten Leinenstoffe, wie Papier, Salben und das kostbare Balsamöl, das die Kirche als Salböl verwendete, oder gegerbtes Leder und Lederwaren, Gold, Natron und Smaragde –, sondern vor allem auch die Handelsgüter aus dem fernen Asien. Hier handelte es sich neben kostbarer Seide aus China und Indien, Moschus aus Tibet, Rhabarber aus Persien und afrikanischem und indischem Elfenbein, vor allem auch um Gewürze vom indischen Subkontinent, die auf dem Seeweg nach Ägypten gelangten und dort in den großen Handelsstädten feilgeboten wurden. Sie waren in Europa außerordentlich begehrt; vor allem Pfeffer, Zimt, Gewürznelken und Kampfer warfen im lateinischen Westen großen Gewinn ab. Zudem war Ägypten ein lohnender Markt für europäische Exportartikel: für aus Holz gefertigte Gegenstände sowie für jede Art von Holz: Stämme und Bretter, Schiffbaumaterial; auch für Roheisen, Waffen (Schwertklingen), Rüstungen, Pech, Teer, Werg, Taue und Pferde gab es einen Markt. Neben den zwischen Kaufleuten geschlossenen Handelskontrakten, den Abrechnungen der reisenden Händler und den Privilegien, die für den Handel mit Ägypten und Syrien bewilligt wurden, sind es die Erlasse der Stadtregierungen und kirchliche Handelsverbote, die Hinweise auf diese Warenvielfalt liefern. Schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts (1151) nahm die Regierung Genuas Anstoß an dem – aus naheliegenden Gründen in den Handelskontrakten und Kaufmannsabrechnungen nicht nachweisbaren – schwunghaften Handel mit Rüstungsgütern, wie wir heute sagen würden; sie untersagte den Export von Rudern, Masten, Galeerenbauholz und Waffen in muslimische Gebiete und drohte für den Fall einer Übertretung des Verbotes schwere Strafen an, u. a. die Einziehung des Vermögens der überführten Schmuggler.¹⁹ Auch eine wenige Jahre danach (1162) im südfranzösischen Montpellier tagende regionale Bischofskonferenz unter Mitwirkung des von ihr anerkannten Papstes Alexanders III.²⁰ stellte den Export von Waren, die die Aufrüstung Ägyptens ermöglichen könnten, unter Strafe und verhängte schwere Sanktionen, die dann auf dem Dritten Laterankonzil des Jahres 1179 durch Alexander III. den Gläubigen noch einmal eingeschärft wurden²¹. Diese kirchlichen Maßnahmen beeindruckten die Seehändler aus Genua, Pisa und Venedig jedoch wenig, und weder die Regierungen der Seestädte noch andere Machthaber an den christlichen Küsten des Mittelmeeres bemühten sich zunächst um die Durchsetzung der kirchlichen Han-

¹⁹ *Liber iurium reipublicae Genuensis*, Ercole Ricotti, Hg., 2 Bde., (*Historiae patriae monumenta* 7/9), Turin 1854/1857, 1, 158 (Nr. 175).

²⁰ Mansi, Johannes Dominicus, Hg. 1903a, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* 21: [Anni 1109-1166], Paris, col. 1159 druckt mit kurzem Kommentar einen Brief Papst Alexanders III. an Bischof Omnibono von Verona, in dem der Papst auf das 4. Kapitel der 1162 in Montpellier gefassten und 1195 noch einmal erneuerten Synodalbeschlüsse hinweist, in denen dieses Problem behandelt wird.

²¹ Mansi, Johannes Dominicus, Hg. 1903b, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio* 22: [Anni 1166-1225], Paris, col. 230 DE; Concilium Lateranense III – 1179, canon 24, in: *Dekrete der ökumenischen Konzilien / Conciliorum Oecumenicorum Decreta 2: Konzilien des Mittelalters*, Josef Wohlmüt, Hg. und Übers., Paderborn 2000, 223.

delsverbote, die seither im Zusammenhang mit der Proklamation von Kreuzzügen und auch sonst häufig wiederholt wurden.

Kurz nachdem die Kommunalregierung Genuas den Export von Rüstungsgütern nach Ägypten untersagt hatte, schuf die Kommune Pisa nach längeren Verhandlungen durch den Abschluss eines Friedens- und Handelsvertrags mit Ägypten (1153) erstmals einen rechtlichen Rahmen für die Geschäfte ihrer Bürger im Fatimidenreich. Damit erfüllte die pisanische Regierung ihre Aufgabe, nach Kräften für die Sicherheit ihrer Bürger und die Unversehrtheit deren Besitzes im ägyptischen Ausland einzutreten.²²

In Anpassung an die veränderte politische Situation nach dem Sturz des Fatimidenkalifates unterhandelte Pisa auch mit Saladin, dem neuen Herrscher Ägyptens und Syriens, und schloss Ende September 1173 mit diesem ein Handelsabkommen, das auch unter den neuen Verhältnissen den pisanischen Interessen Rechnung trug und von fundamentaler Bedeutung für die Stellung der Pisaner am Nil werden sollte.²³ An diesem Vertrag orientierte sich Pisa nach den Rückschlägen, die ihre Handelsinteressen in Ägypten während des Dritten Kreuzzugs erlitten hatten, in den Jahren 1208 und 1215/16 beim Abschluss neuer Handelsverträge mit Saladins Nachfolgern in Ägypten.²⁴ Zum Abschluss weiterer Verträge Pisas mit den Herrschern am Nil ist es im 13. Jahrhundert nicht mehr gekommen.

Neben Pisa verzichtete auch Genua keineswegs auf diplomatische Kontakte und Gesandtschaften zu den Herrschern Ägyptens, doch hielt die Stadtregierung zumindest die bis in die 1270er Jahre ausgehandelten Handelsprivilegien entweder für so brisant, dass sie davon keine Abschriften in das große Privilegienbuch der Stadt aufnehmen ließ, oder aber man hielt sie zum Zeitpunkt der Anlage dieses Privilegienbuches für überholt. So ist weder der mit Saladin im Jahre 1177 geschlossene Friedensvertrag, über dessen Abschluss die offiziöse Stadtchronik immerhin kurz informiert,²⁵ erhalten, noch der Wortlaut von mindestens drei weiteren Abkommen, die zwischen 1192 und 1200, vor dem 10. Juli 1261 und offenbar im Jahre 1275²⁶ mit dem Mamlukenreich geschlossen wurden. Aufgrund der im Sommer 1261 bestehenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem

²² *Diplomi arabi* 241-254 (Ser. II, Nr. 2-5).

²³ Ebd. 257-261 (Ser. II, Nr. 7). Riccardo di San Germano [Ryccardi de Sancto Germano], *Chronica*, Carlo Alberto Garufi, Hg., (Rerum Italicarum Scriptores, nuova ed. 7,2), Bologna 1936-1938, 58 berichtet, ohne Nennung einer Jahresangabe, von dem Empfang und der Anhörung westlicher Gesandter, darunter einer Gesandtschaft Pisas durch Sultan Saladin – ein Ereignis, das wohl im Jahr 1173 stattfand.

²⁴ 1207/1208: *Diplomi arabi* 282f. (Ser. II, Nr. 21-22); *Regesta Regni Hierosolymitani (MXCVII – MCCXCI)*, Reinhold Röhrich, Hg., Innsbruck 1893, Nr. 827, 834, 835. 1215/1216: *Diplomi arabi* 285ff. (Ser. II, Nr. 24); *Regesta* Nr. 882.

²⁵ *Annali Genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori*, Luigi Tommaso Belgrano und Imperiale di Sant' Angelo, Hg., 5 Bde., (Fonti per la Storia d'Italia 11 = 1 [1890], 12 = 2 [1901], 13 = 3 [1923], 14a = 4 [1926], 14b = 5 [1929]), Rom 1890-1929, 2, 11 (Otobonus Scriba).

²⁶ Vgl. Ashtor, Eliyahu 1983, *Levant Trade in the Later Middle Ages*. Princeton, 11.

Mamlukenreich nahm Genua damals davon Abstand, sich als Bündnispartner des griechischen Kaisers von Nikaia gegen Ägypten zu verpflichten – die Stadt bestand in dem Vertrag von Nymphaeum vom 10. Juli 1261 auf einer entsprechenden Vorbehaltsklausel.²⁷

Der einzige überlieferte Vertrag, der die Beziehungen Genuas zu Ägypten vor dem Ende der Kreuzfahrerstaaten regelte, datiert vom Mai 1290.²⁸ Dieses Abkommen mit seinen größeren Sicherheitsgarantien für die beiderseitige, immer durch Piraten und Kaperkrieg bedrohte Handelsschiffahrt²⁹ bemüht sich um die Vermeidung von Konflikten, die das Verhältnis nicht nur Genuas zu Ägypten wiederholt belasteten – Konflikte, deren Ursache die wirtschaftliche und gelegentlich auch militärische Unterstützung der Kreuzfahrerstaaten durch die italienischen Seestädte sowie der Krieg des Ägyptens gegen eben diese Kreuzfahrerstaaten war.

Auch für Venedig sind aus dem 12. Jahrhundert keine Vertragstexte mit islamischen Reichen überliefert. Gleichwohl verhandelte Sultan Saladin nicht nur mit Pisanern und Genuesen wegen eines Handelsabkommens, sondern auch mit der Kommune Venedig. Im Königreich Jerusalem war man darüber gut unterrichtet. Der Vertrag, den der Doge Sebastiano Ziani (regierte 1172 – 1178) nach der Verfolgung der venezianischen Kaufleute 1171 in Byzanz, vermutlich um das Jahr 1173, mit Saladin geschlossen hatte,³⁰ ist jedoch nicht mehr vorhanden.

Das Waffenstillstandsabkommen, das König Richard I. kurz vor seiner Abreise aus dem Heiligen Land nach Ende des Dritten Kreuzzugs im September 1192 mit Sultan Saladin schloss, war für die Kaufleute aus allen Seestädten vorteilhaft, denn es sicherte allen Lateinern ganz allgemein uneingeschränkte Handelsfreiheit

²⁷ *Liber iurium* 1, cols. 1350-1359, col. 1357. Zur Wiederzulassung der Genuesen in Ägypten nach dem Scheitern des mit genuesischer Unterstützung ins Werk gesetzten Kreuzzugs Ludwigs des Heiligen noch vor dem Vertragsschluss mit dem Reich von Nikaia s. Thorau, Peter 1987a, *Sultan Baibars I. von Ägypten: ein Beitrag zur Geschichte des Vorderen Orients im 13. Jahrhundert*, Wiesbaden, 154 Anm. 40, (ders. 1987b, *The Lion of Egypt, Sultan Baybars I and the Near East in the thirteenth century*, engl. Übers., London, 122 Anm. 40).

²⁸ *Regesta* Nr.1503 (mit Angabe der älteren (Teil-)Drucke). Übers. in: Holt, Peter Malcolm 1980, „Qalāwūn’s Treaty with Genoa in 1290“, *Der Islam* 57, 101-108, hier 105-108, und ders. 1995, *Early Mamluk Diplomacy (1260-1290): Treaties of Baybars and Qalāwūn with Christian Rulers*, Leiden, 147-151; vgl. ders. 1986, *The Age of the Crusades: The Near East from the eleventh century to 1517*, London / New York, 165f.; Epstein, Steven A. 1996, *Genoa and the Genoese 958-1528*. Chapel Hill / London, 180.

²⁹ Zu dieser Problematik speziell im 12. und 13. Jh. s. Favreau, Marie-Luise 1978a, „Die italienische Levante-Piraterie und die Sicherheit der Seewege nach Syrien im 12. und 13. Jahrhundert“, *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 65, 461-510; und den allgemeineren Überblick von Pryor, John H. 1988, *Geography, technology and war. Studies in the maritime history of the Mediterranean, 649-1571*, Cambridge, 135-164.

³⁰ „Historia ducum Veneticorum“, Henry Simonsfeld, Hg., in: *Monumenta Germaniae Historica, Scriptores* 14, Hannover 1883, 72-97, hier 81. In diesen Zusammenhang gehört zweifellos die Nachricht von der Anwesenheit und Anhörung venezianischer Gesandter am Hof Sultan Saladins, die dieser zusammen mit Gesandten Genuas und Pisas empfangt: Riccardo di San Germano, *Chronica* 38, 58.

und speziell Abgabefreiheit für den Landhandel im gesamten Reich Saladins zu,³¹ d. h. im syrischen Hinterland der Kreuzfahrerstaaten ebenso wie in Ägypten, und hat wohl auch den Seehandel neu belebt. Das war mehr, als sie vor dem Dritten Kreuzzug, der den Handel vorübergehend unterbrach, im Reich Saladins beanspruchen durften.

Der Zerfall des Ayyubidenreichs nach Saladins Tod veranlasste die Regierung Venedigs, sich um Handelsverträge sowohl mit dem Herrscher Ägyptens als auch mit dem Herrscher Aleppo zu bemühen, die in den Jahren 1207-1208 zum Abschluss kamen.³² Zwischen 1225 und 1254 konnte Venedig die Position ihrer Kaufleute im Machtbereich der Herrscher von Aleppo noch verbessern (1225, 1229 und 1254),³³ während in Ägypten im Jahre 1238 mit dem Abschluss eines Handelsvertrags das Maximum dessen erreicht wurde, was dort im 13. Jahrhundert durchsetzbar war.³⁴ Mehr als die Bestätigung dieses Abkommens im Jahre 1244³⁵ sollte die Lagunenstadt in Ägypten vor dem Zusammenbruch der Kreuzfahrerstaaten nicht mehr erreichen. Anders als die Ayyubiden vor ihnen waren die Mamlukensultane nicht daran interessiert, den venezianischen oder auch den Handel anderer italienischer Seestädte, etwa die Geschäfte der Genuesen, durch Bewilligung noch umfangreicher Vergünstigungen zu fördern. Die Beteiligung Genuas und Venedigs an den beiden direkt gegen Ägypten gerichteten Kreuzzügen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts dürfte ohnehin das Vertrauen der Sultane in die Zuverlässigkeit der von dort stammenden Kaufleute stark erschüttert haben.³⁶ Die Mamlukenherrscher

³¹ S. *Itinerarium peregrinorum et gesta regis Ricardi* (*Chronicles and Memorials of the reign of Richard I.*), William Stubbs, Hg., Bd. 1, London 1864, 429: *sauxit (Saladinus) inuiolandam pacem inter Christicolos et Saracenos, [...] cum libertate transitum deducendarum per omnem terram quarcunquere rerum venalium, et exercenda libere commercia*. Vgl. auch Ambroise, *Estoire de la guerre sainte. Histoire en vers de la troisième croisade (1190 – 1192)*, Gaston Paris, Hg., Paris 1897, v. 11790; Ambroise, *The History of the Holy War: Ambroise's Estoire de la guerre sainte*, Marianne Ailes und Malcolm Barber, Hg. und Übers., 2 Bde., Woodbridge 2003, 1, 189f.; ebd. 2, 180 (vv. 11718-11767). Zu den langwierigen Verhandlungen und dem Vertragsabschluss s. Röhrich, Reinhold 1898, *Geschichte des Königreichs Jerusalem (1100 – 1291)*, Innsbruck, 640-650.

³² Ebd. 179. Der Abschluss eines Vertrags mit Ägypten – *Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig*, G. L. Fr. Tafel und Georg Martin Thomas, Hg., 3 Bde., (Fontes rerum Austriacarum II 12-14), Wien 1856-1857, 2, 185f.(Nr. 243), 188-191 (Nr. 245-247) – erfolgte, wie Heyd 1885, 402ff. überzeugend darlegt, entgegen den Vorstellungen der Herausgeber keinesfalls im Jahr 1217, sondern wohl schon fast zehn Jahre früher, im März 1208. Fast gleichzeitig – zwischen dem 4. August 1207 und dem 24. Juni 1208 – wurde in Aleppo erfolgreich über einen Vertrag zwischen Venedig und dem nach Saladins Tod entstandenen Sultanat verhandelt: *I trattati con Aleppo 1207-1254*, Marco Pozza, Hg., (Pacta Veneta 2), Venezia 1990, 30-33 (Dok. 1); *Regesta* Nr. 826. Vgl. dazu Pozza in: *Trattati* 26-29.

³³ *Trattati* 40-43 (Dok. 2), 49f. (Dok. 3), 51-54 (Dok. 4), 60-63 (Dok. 5-6); *Regesta* Nr. 972, 1018, 1019, 1218. Zum Inhalt zuletzt Pozza in: *Trattati* 35-39, 46ff., 56-59.

³⁴ *Urkunden* 2, Nr. 294 (336-341). *Regesta* Nr. 1084.

³⁵ *Urkunden* 2, Nr. 301 (416ff.). *Regesta* Nr. 1118.

³⁶ S. Favreau-Lilie, Marie-Luise 2004, „Die italienischen Seestädte und die Kreuzzüge“, in: *Die Kreuzzüge. Kein Krieg ist heilig. [Katalog-Handbuch zur Ausstellung im Diözesanmuseum*

waren bestrebt, sich aus der Abhängigkeit von den Italienern als den bis dahin einzigen Lieferanten von Sklaven und kriegswichtigen Materialien (Eisen und Schiffbauholz) zu befreien. Konnten sie aus praktischen Erwägungen schon nicht auf das Geschäft mit Genuesen, Venezianern und anderen Händlern aus dem christlichen Europa verzichten, so neigten sie doch im Normalfall nicht dazu, die Handelserleichterungen, die jenen von den Ayyubiden bewilligt worden waren, noch durch ausdrücklich in schriftlichen Verträgen verbriefte zusätzliche Konzession zu erweitern. Ganz im Gegenteil scheuten sie vor Übergriffen gegen die italienische Levanteschiffahrt niemals zurück, vor allem, wenn es sich um Handelsschiffe handelte, die es auf der Fahrt zwischen der syrischen Küste und der Apenninenhalbinsel im Sturm in die Nähe der ägyptischen Küste vor Alexandria verschlug³⁷. Aber nur Extremsituationen und die Einsicht in die Unverzichtbarkeit der Handelsbeziehungen für beide Seiten bewogen Mamlukensultane und Seestädte zu Kompromissen im Interesse der Sicherheit des für beide Seiten unverzichtbaren See- und Landhandels. Man denke nur an den Konflikt, der nach der Einnahme der Stadt Tripolis durch die Mamluken im Jahre 1289 ausgelöst wurde durch den höchst eigenmächtigen Überfall eines von der Regierung Genuas mit zwei Kriegsschiffen und umfassenden Handlungsvollmachten in die syrischen Gewässer entsandten Flottenführers und Diplomaten auf ein ägyptisches Handelsschiff im östlichen Mittelmeer – ein Racheakt nach dem Fall der Stadt Tripolis, die Benedetto Zaccaria gegen die muslimischen Belagerer hätte unterstützen sollen. Es war nicht der gegen Ägypten gerichtete Vertrag, den Benedetto Zaccaria zuvor mit dem Königreich Zypern geschlossen hatte und der später von Genua nicht ratifiziert wurde, sondern vielmehr der Raubüberfall auf das ägyptische Handelsschiff und dessen Passagiere, der nach seinem Bekanntwerden am Sultanshof akut Leben und Besitz aller Genuesen gefährdete, die sich damals zahlreich im Mamlukenreich aufhielten, denn der Sultan hielt sich an ihnen schadlos. Zwecks Schadensbegrenzung intervenierte Genua unverzüglich durch eine Gesandtschaft, welcher im Frühjahr 1290 der Abschluss eines Abkommens gelang, das die Stadt nicht nur in diesem Fall, sondern auch für die Zukunft ausdrücklich zur Leistung von Schadensersatz bzw. nach Möglichkeit zur Rückgabe geraubten Gutes verpflichtete, aber im Gegenzug immerhin einen ausdrücklichen Verzicht der ägyptischen Seite auf Repressalien gegen die eigenen Schiffer und Kaufleute durchsetzte.³⁸ Diese Vereinbarung wies zweifel-

Mainz, 2.4. – 30.7.2004], Hans-Jürgen Kotzur, Hg., bearb. v. Brigitte Klein und Winfried Wilhelmy, Mainz, 193-203, hier 202.

³⁷ Vgl. *Annali Genovesi* 5, 75f. (Iacobus Auria). Canale, Michel Giuseppe 1860, *Nuova istoria della Repubblica di Genova, del suo commercio e della sua letteratura dalle origini all'anno 1797*, Bd. 3, Florenz, 182.

³⁸ *Annali Genovesi* 5, 89ff., 95f. (Iacobus Auria); *Regesta* Nr. 1503. Vgl. Lopez, Roberto 1933, *Genova marinara nel duecento: Benedetto Zaccaria, ammiraglio e mercante*, (Biblioteca storica Principato 17), Messina, 131-154; Ashtor 1983, 11f.

los in Genua den Weg zur Einrichtung neuer Behörden mit Zuständigkeit für Schadensersatzleistungen an die Opfer genuesischer Piraten.³⁹

Im Folgenden sollen die Verhandlungsgegenstände, die zur Ausfertigung von Vertragsurkunden bzw. Privilegien führten, betrachtet werden. Im islamischen Machtbereich standen die Seestädte bzw. ihre Bürger teilweise vor ganz ähnlichen Problemen wie im Byzantinischen Reich.⁴⁰ Zunächst einmal waren es Handelsgeschäfte in einem islamischen Land, im islamischen Rechtskreis, die den Kaufleuten aus Genua, Pisa und Venedig große Probleme bereiteten. Wie allen Nichtmuslimen war es auch den Bürgern der drei Seestädte grundsätzlich gestattet, im islamischen Herrschaftsbereich auch ohne vorherigen Abschluss von Handelsverträgen zwischen ihren Heimatstädten und den islamischen Herrschern Handel zu treiben. Sie erhielten, sofern sie nicht länger als ein Jahr bleiben wollten, eine mehrmonatige, verlängerbare Aufenthaltserlaubnis und unterstanden wie alle Ausländer dem islamischen Recht als dem Recht des Gastlandes, und damit den lokalen Gerichten.⁴¹

Ziel der Seestädte war es nun, in Verhandlungen auf die Verbesserung des elementaren Rechtsschutzes ihrer Bürger zu dringen und diese in Verträgen auch durchzusetzen. Gesichert werden sollte die persönliche Unantastbarkeit der sich während ihres Aufenthaltes im islamischen Machtbereich untadelig verhaltenden Seeleute und Händler. Schützen wollte man sie vor Versklavung bei Schiffbruch⁴², vor Repressalien, denen sie ausgesetzt waren, wenn Landsleute Straftaten begangen hatten oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber muslimischen Geschäftspartnern oder den islamischen Behörden nicht nachgekommen waren⁴³. Zudem ging es um die Sicherung des Nachlasses für die Erben der Kaufleute aus Genua, Pisa und Venedig, die während eines Aufenthaltes im islamischen Gebiet verstorben waren.⁴⁴

³⁹ Favreau 1978a, 508f.; Polonio, Valeria 1977, *L'Amministrazione della 'Res Publica' genovese fra tre e quattrocento: L'Archivio antico comune*, (Atti della Società Ligure di Storia Patria, n. s. 17,1 = 91,1), Genf, 27ff.; Kedar, Benjamin Z. 1985, „L'Officium Robarie di Genova: Un tentativo di coesistere con la violenza“, *Archivio storico italiano* 143,3, 331-372; Epstein 1996, 180, 193f.

⁴⁰ S. dazu den Überblick von Lilie, Ralph-Johannes 1995, „Fremde im byzantinischen Reich“, in: *Mit Fremden leben. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart*, Alexander Demandt, Hg., München, 93-107, 252-257.

⁴¹ Vgl. Heffening 1925, 33-36, 104f.

⁴² Schutz vor Sklaverei bei Schiffbruch wird den Pisanern 1215/16 und den Venezianern 1238 ausdrücklich garantiert: *Diplomi arabi* 286 (Ser. II, Nr. 24), *Urkunden* 2, 339 (Nr. 294).

⁴³ Vgl. die Regelungen, die Repressalien und korporative Haftung ausschließen sollten: *Diplomi arabi* 286 (Ser. II, Nr. 24), *Urkunden* 2, 338 (Nr. 294).

⁴⁴ Den ausdrücklichen Verzicht auf Einziehung der Kaufmannsnachlässe durch die islamischen Behörden setzte Pisa schon in dem ersten überlieferten Abkommen mit Ägypten durch (*Diplomi arabi* 243 (Ser. II, Nr. 2)). Venedig erreichte dies erst im Jahre 1238 (*Urkunden* 2, 338 (Nr. 294)), Genua vielleicht schon zwischen 1192 und 1200 im Zusammenhang mit der Überlassung eines Quartiers, spätestens aber im Rahmen des 1290 geschlossenen Handelsvertrags (*Liber iurium* 2, cols. 146d-147a).

Einen gesicherten Rechtsstatus als „Schutzbefohlene“ konnten nur diejenigen italienischen Kaufleute erhalten, welche mindestens ein Jahr lang im Lande bleiben wollten und bereit waren, als solche auch jene obligate Steuer zu zahlen, die allen nichtmuslimischen Untertanen des islamischen Herrschers auferlegt war⁴⁵. Diese „Dauergäste“ hatten als „Schutzbefohlene“ ein Gerichtsprivileg, d. h. eine eigene Gerichtsbarkeit bei Konflikten untereinander, auf welche die islamischen Behörden normalerweise keinen Einfluss ausübten. Sicher war es nicht nur Venedigs Ziel, die Herrscher Ägyptens zum Verzicht auf die Erhebung der Kopfsteuer derjenigen venezianischen Bürger zu bewegen, die sich länger als ein Jahr in Ägypten aufhielten. Es hat den Anschein, dass spätestens seit der Wende zum 13. Jahrhundert ein mehrijähriger Aufenthalt in den Quartieren nicht nur für Kaufleute aus den italienischen Seestädten, sondern auch für von dort stammende Vertreter anderer Berufe, die in den Quartieren ihr Auskommen finden konnten, nichts Ungewöhnliches mehr war. Nicht zuletzt Bäcker wurden unter Vertrag genommen, sobald die italienischen Handelsquartiere über eigene Backöfen verfügten, um die Versorgung der Kaufleute und Seeleute mit dem gewohnten Brot zu sichern.⁴⁶ Nur im Falle Venedigs ist allerdings erkennbar, dass die Stadtregierung einen offiziellen Vorstoß in Sachen Kopfsteuererlass unternahm, wenn er auch nur mit einem Teilerfolg gesegnet war: Die Befreiung von der Kopfsteuer, die im November 1254 im Rahmen eines neuen Handelsvertrags, der die Stellung der Venezianer auch im Mamlukenreich absichern sollte, bewilligt wurde, galt nur für die venezianischen Quartiervorsteher, und zwar unter der Voraussetzung, dass sich diese künftig mehr als zwölf Monate in Ägypten aufhalten würden.⁴⁷ Über eine vergleichbare Steuerbefreiung für die Vorsteher der den Pisanern zugewiesenen Handelsquartiere in Ägypten ist nichts bekannt, obwohl deren Amtszeit spätestens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf zwei Jahre ausgedehnt wurde: In Angleichung an den Zweijahresturnus des Konsulats in Damiette wurde im Jahre 1287 die Amtszeit der Konsuln in Alexandria auf zwei Jahre verlängert.⁴⁸

Die vom islamischen Recht für die Behandlung von Fremden vorgesehene Regelung befriedigte keine der am Nil präsenten italienischen Seestädte, denn sie gewährleistete in keinem Fall die Rechtssicherheit jener Kaufleute, die weniger als ein Jahr im Lande bleiben konnten oder wollten, aber länger als vier Monate blieben. Das islamische Recht ließ ferner Konflikte mit Einheimischen (Muslimen, Chri-

⁴⁵ Cahen, Claude 1965, Art. „Dhimma“, in: *Encyclopaedia of Islam*, new. ed., Bd. 2, Leiden, 227-231; Khadduri, Majid 1955, *War and Peace in the Law of Islam*, Baltimore, 225f.

⁴⁶ Origone, Sandra 1986, „Genova, Costantinopoli e il regno di Gerusalemme (prima metà sec. XIII)“, in: *I comuni italiani nel regno crociato di Gerusalemme: Atti del Colloquio 'The Italian Communes in the Crusading Kingdom of Jerusalem', Jerusalem, 24-28 may 1984*, Gabriella Airaldi und Benjamin Z. Kedar, Hg., (Collana storica di Fonti e Studi 48), Genf, 281-316, hier 311f. (Nr. 1).

⁴⁷ *Urkunden* 2, 483-489, 487 (Nr. 325).

⁴⁸ *I Brevi del comune e del popolo di Pisa dell'anno 1287*, Antonella Ghignoli, Hg., (Fonti per la storia dell'Italia medievale, Antiquitates 11), Rom 1998, 170f. (I, 98).

sten, Juden) ebenso unberücksichtigt wie Konflikte zwischen den fremden Kaufleuten. Gerade die Kaufleute aus den Seestädten, die sich länger als vier Monate und weniger als ein Jahr im islamischen Machtbereich aufhielten – zu ihnen gehörten immer auch jene, die in Ägypten überwinterten –, hatten häufig unter der Willkür der ägyptischen Gerichte zu leiden, solange ihnen nicht ein Privileg, das zumindest in eingeschränktem Umfang das Recht auf eigene Gerichte und die Anwendung des eigenen Rechts gestattete, zuerkannt war. Nach islamischem Recht war das islamische Gericht auch bei einem Streit zwischen zwei Fremden zuständig. Aus diesem Grund war die Zulassung italienischer Quartiervorsteher mit richterlicher Kompetenz über ihre Landsleute bei internen und bei Rechtsstreitigkeiten mit anderen christlichen Kaufleuten ein dringendes Ziel der Seestädte und die Bewilligung des Konsulats und einer wenn auch eingeschränkten eigenen Gerichtsbarkeit ein elementarer Fortschritt auf dem Gebiet der Rechtssicherheit. Mit einer derartigen Konzession verzichteten die Ayyubiden- und Mamlukensultane auf die Anwendung des islamischen Rechts auf die Fremden. Pisa erreichte dieses Zugeständnis in gewissem Umfang im Jahre 1216, Venedig erstmals im Jahre 1238⁴⁹, Genua spätestens im Mai 1290⁵⁰, höchstwahrscheinlich aber schon zu einem früheren Zeitpunkt.

Ein weiteres Problem war der Status der Quartiere. Die Welt der Genuesen, Pisaner und Venezianer waren ihre großen Handelsquartiere, die ihnen, wie auch allen anderen fremden Kaufleuten, vom Herrscher zugewiesen wurden. Diese *funduqs*, für deren Existenz in Alexandria bereits im 12. Jahrhundert Benjamin von Tudela ein wichtiger Zeuge ist⁵¹, gehörten anders als in den Kreuzfahrerstaaten nicht den Seestädten, sondern blieben Eigentum der Herrscher, die auch für die Instandhaltungs- und Reparaturkosten zuständig waren.⁵² Ebenso verhielt es sich übrigens mit den Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, die die Italiener als Kirchen nutzen durften. In den Quartieren blieben Genuesen, Pisaner und Venezianer unter sich, sie wurden bewacht von staatlichen Aufsehern. Verlassen durften sie die Quartiere nur tagsüber, wenn sie ihren Geschäften nachgingen und die Beziehungen zu ihren muslimischen Geschäftspartnern pflegten; an den Abenden und an islamischen Feiertagen allerdings bestand Ausgangssperre. Es bedurfte schon vertraglicher Absprachen, um eine Lockerung dieser Mobilitätsbeschränkung für die fremden Christen durchzusetzen.⁵³ Gelegentlich ließ sich auch das Recht erwir-

⁴⁹ *Urkunden* 2, 338 (Nr. 294).

⁵⁰ *Liber iurium* 2, col. 244a. Die Gelegenheit dazu hätte sich bereits im Zusammenhang mit der Verleihung des Quartiers in Alexandria ergeben (1192-1200).

⁵¹ Benjamin von Tudela, „Reisen“ 113.

⁵² Zu den *funduqs* s. zuletzt Constable, Olivia Remie 2003, *Housing the Stranger in the Mediterranean World: Lodging, Trade, and Travel in Late Antiquity and the Middle Ages*, Cambridge, 107-126, 133-147.

⁵³ Dies gelang erst allmählich im 13. Jh.: Pisa 1215/1216: *Diplomi arabi* 285 (Ser. II, Nr. 24, § 3); Venedig 1208-1254: *Urkunden* 2, 186 (Nr. 243), 188 (Nr. 245), 193 (Nr. 248), 337 (Nr. 294), 416 (Nr. 301), 484 (Nr. 325).

ken, weitgehend selbst über die Öffnungs- und Schließungszeiten der Tore ihres Quartiers zu entscheiden; am freitäglichen Ausgehverbot für die Fremden hielten die Herrscher jedoch fest, Kontakte zwischen den Fremden und muslimischen Kaufleuten waren an diesem islamischen Feiertag nicht gestattet.⁵⁴ Exterritoriales Gebiet wurden die den Italienern überlassenen *funduqs* zu keiner Zeit, denn die aus Italien entsandten Vorsteher dieser Niederlassungen erhielten niemals die uneingeschränkte Gerichtsbarkeit über ihre Mitbürger. Gegenseitige Klagen von Einheimischen und Italienern kamen immer vor ein ägyptisches Gericht.⁵⁵ Die richterlichen Kompetenzen beispielsweise der pisanischen Konsuln in Alexandria (wie auch in den übrigen Niederlassungen *in marinis partibus* zwischen Tunis und Akko) Mitte der 1280er Jahre beschränkten sich auf Klagen der Pisaner untereinander wegen Diebstahls, Raubs, Seeraubs, Betrugs und Verrats⁵⁶, während andere Delikte möglicherweise den lokalen Autoritäten vorbehalten blieben.

Die Seestädte mussten nicht nur die Interessen ihrer Bürger im Auge behalten, die am Geschäft mit Ägypten beteiligt waren. Sie waren vielmehr gehalten, außerdem ihrer Schutzpflicht für die Besatzungen und Passagiere pisanischer Schiffe nachzukommen, die vor der ägyptischen Küste Schiffbruch erlitten und so unfreiwillig und nicht an den üblichen Einreishäfen ins Land gekommen waren. Die Zukunftsperspektive dieser Gestrandeten war üblicherweise auf muslimischem Gebiet nicht nur der Verlust ihrer Waren und anderen Besitztümer, sondern auch ein Leben in Unfreiheit. Deshalb war das zweite elementare Anliegen der Seestädte, das sie in den Verhandlungen mit den Fatimidenkalifen sowie den Ayyubiden- und Mamlukensultanen unermüdlich und teilweise auch mit Erfolg vortrugen, die Nichtanwendung des islamischen Strandrechts auf ihre Bürger.⁵⁷

Fasst man die Hauptziele der Seestädte zusammen, so ergibt sich Folgendes:

Sie wollten erstens die persönliche Freiheit und Sicherheit ihrer Bürger sicherstellen und sie zweitens vor Behördenwillkür schützen. Willkür war es in den Augen der Italiener, wenn die Ausreise verhindert wurde, ohne dass dafür ein Rechtsgrund wie Zoll- oder Abgabenschulden vorlag. Als Willkür wurden auch die strengen Ausgangsverbote, überhöhte Zoll- und Abgabeforderungen sowie vieles andere mehr empfunden. Der Rechtsschutz der Italiener wurde aufgehoben, wenn die Heimatstadt des betreffenden Kaufmanns Ägypten angriff oder dessen Einwohner auf andere Weise schädigte. In solchen Fällen war die Internierung der betreffenden Staatsangehörigen vorgesehen, deren gute Behandlung das islamische Recht vorschrieb. Dies war jedoch nicht immer der Fall. Auch die in Alexandria übliche Praxis der Hafenbehörde, jeden neu eingetroffenen Kaufmann und

⁵⁴ Erfolgreich war nur Venedig 1238, 1254: *Urkunden* 2, 338 (Nr. 294), 486 (Nr. 325). S. auch Constable 2003, 114.

⁵⁵ *Urkunden* 2, 487 (Nr. 325). Vgl. Heffening 1925, 125f.

⁵⁶ *Brevi* 406f. (III, 72).

⁵⁷ S. grundlegend Heffening 1925, 129; *Diplomi arabi* 286 (Ser. II, Nr. 24).

Schiffer zur Ablieferung von Masten und Steuer des Schiffes zu verpflichten und diese erst nach quittierter Zahlung der Steuern vor der Abreise wieder auszuhändigen, war etwas, womit sich die Seehändler aus Genua, Pisa und Venedig nicht abfinden mochten. Sie taten das umso weniger, als die Aushändigung von Masten und Steuer nicht nur den Steuerschuldner strafte. Die Behörden griffen zu diesem Mittel auch als Repressalie gegen die gesamte Kaufmannschaft einer Stadt, wenn ein Untertan des Sultans auch nur gegen einen von ihnen Klage erhoben hatte. Den Verzicht der muslimischen Seite darauf, Repressalien durchzusetzen, war ein weiteres Ziel der Seestädte – ein Ziel, das Pisa besonders früh, schon 1173, erreichte, als Saladin den pisanischen Kaufleuten und Schiffern das Recht auf ungehinderte Ausreise zusicherte.⁵⁸

Nach dem Scheitern des Fünften Kreuzzugs gingen Privatunternehmer und Stadtregierungen getrennte Wege. Die Gewinnchancen, die der Handel auf den Märkten Ägyptens bot, hielt die Stadtregierungen von Genua, Pisa und Venedig von weiteren staatlichen Investitionen in Kreuzzugsflotten gegen Ägypten ab. Ähnlich wie Genua und Pisa fürchtete auch die venezianische Regierung die Konfiszierung allen venezianischen Besitzes in Alexandria und vor allem eine dauernde Unterbrechung des eigenen Handels. Man konnte sie nicht mehr von der Notwendigkeit zur Unterstützung eines Kreuzzugs überzeugen. Nur genuesische Reeder scheuten das Risiko nicht, sie vermieteten auch ohne Unterstützung von Seiten der Stadtregierung ihre Schiffe weiterhin an solvente Kreuzfahrer in spe, nicht zuletzt an den König von Frankreich, Ludwig IX.

Das dritte Anliegen der Seestädte war es, das Recht der Kaufleute auf Handelsfreiheit im gesamten Reich und ihr Recht auf ungehinderte Ausreise durchzusetzen. In der Zeit Saladins war es fränkischen Kaufleuten verboten, das Rote Meer zu befahren, und die Italiener durften ohne entsprechende Sondererlaubnis mit ihren Schiffen nicht nilaufwärts segeln. In Kairo und dem ägyptischen Binnenland war ihnen ohne Privileg kein Handel erlaubt. Ihre Handelstätigkeit war auf bestimmte Mittelmeerhäfen am Rande des Reiches beschränkt, im Wesentlichen auf Alexandria und Damiette, und hier strikt geregelt. Als Fremde hatten die italienischen Kaufleute kein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht im islamischen Machtbereich. Nur dort, wo man ihnen Handelsquartiere überließ und ihnen ein gewisses Aufenthaltsrecht zuerkannte, vor allem Damiette und Alexandria, standen sie unter dem Schutz des Sultans und des islamischen Rechts. Sie erhielten normalerweise nur eine notfalls verlängerbare Aufenthaltserlaubnis für vier Monate, die mit einem gewissen Schutz ihrer Person und ihrer Rechte, dem *amān*, verbunden war. Die Qualität dieses Fremdenschutzes war für sie alle schwer einschätzbar, aus ihrer Sicht handelte es sich um Willkür. Es ist daher nicht verwunderlich, dass es das Ziel der Seestädte war, die möglichst umfassende Anwendung

⁵⁸ Ebd. 258 (Ser. II, Nr. 7).

ihres eigenen Rechts auf ihre seefahrenden und handeltreibenden Bürger ebenso durchzusetzen wie das Recht zur Ernennung eigener Quartiervorsteher, d. h. von Konsuln, die im Auftrag der Städte die richterliche Gewalt über ihre Landsleute in den *funduqs* innehatten.

Man bemühte sich außerdem um finanzielle Erleichterungen für den Handel, vor allem um reduzierte Tarife für Zölle und Abgaben. Ermäßigungen in diesem Bereich durchzusetzen war schwierig und die Reduktionen fielen auch nicht sehr hoch aus, viel niedriger als im lateinischen Orient während des 12. Jahrhunderts, wo man teilweise ganz darauf verzichtete, um Genuesen, Pisaner und Venezianer überhaupt ins Land zu ziehen oder im Lande zu halten und damit auch den Transithandel mit Damaskus und Aleppo über die fränkischen Seehäfen attraktiver zu machen.⁵⁹ Da der Koran keine Vorschriften über Handelsabgaben enthält, fehlte den Bestimmungen islamische Legitimität und die Zusagen der Sultane entbehrten jeder Verbindlichkeit, so dass es immer wieder Streit um deren Einhaltung gab.⁶⁰

Die Seestädte bemühten sich außerdem und teilweise mit Erfolg um die Überlassung von Gebäuden bzw. von Räumen, die als Kirchen genutzt werden konnten und nicht zwingend innerhalb des geschlossenen Quartiers lagen. Die Reparatur dieser Gebäude, deren Eigentümer der Sultan blieb, wurde den Seestädten zuweilen ausdrücklich untersagt, da diese Maßnahmen in den Zuständigkeitsbereich des Sultans bzw. der islamischen Behörden fielen. Ein Monopol für die Nutzung der ihnen zugewiesenen Kirchen hatten die Italiener nicht automatisch; nur so erklärt sich das Bemühen der einen oder anderen Seestadt, ein Nutzungsrecht nur für die eigenen Bürger durchzusetzen.⁶¹ Respektiert wurde deren Recht auf ungestörten Besuch der Gottesdienste nicht immer, wie beispielsweise Klagen der Pisaner gegenüber Sultan Saladin erkennen lassen.⁶² Die Gottesdienste für die Händler und Seeleute, die in den *funduqs* unterkamen, wurden ganz offensichtlich von Geistlichen gehalten, deren Auswahl sicherlich generell in den Händen der Seestädte bzw. ihrer Bischöfe lag⁶³, und man ließ sich das Recht, die im islamischen Herrschaftsbereich verstorbenen eigenen Bürger so zu bestatten, wie dies in der Heimat üblich war, unter Umständen ebenso ausdrücklich zusichern wie die Befreiung von allen Steuern, die die Behörden des Landes für ein solches Begräbnis hätten erheben können.⁶⁴ Teilweise ließen die Seestädte sich das Recht auf

⁵⁹ Eine Analyse der finanziellen Vergünstigungen für den Handel der Seestädte in den Kreuzfahrerstaaten liefert Favreau-Lilie 1989, 462-496.

⁶⁰ Zu den fiskalischen Erleichterungen in der islamischen Welt, u. a. Ägypten, s. Heffening 1925, 128f.

⁶¹ *Diplomi arabi* 258 (Ser. II, Nr. 7), 286 (Ser. II, Nr. 24, § 10); *Urkunden* 2, 339 (Nr. 294), 487 (Nr. 325); *Trattati* 32 (Nr. 1), 41 (Nr. 2), 53 (Nr. 4); *Liber iurium* 2, col. 246 (Nr. 96).

⁶² *Diplomi arabi* 258 (Ser. II, Nr. 7).

⁶³ Ebd. 286 (Ser. II, Nr. 24, § 12-13).

⁶⁴ *Urkunden* 2, 338 (Nr. 294), 486 (Nr. 325).

freie Wahl des Begräbnisortes ausdrücklich verbriefen, man entschied sich dann entweder für die eigene Kirche oder für den eigenen Friedhof.⁶⁵

Ein Anliegen aller Seestädte war es auch, sich als Interessenvertretungen ihrer im islamischen Machtbereich verstorbenen Bürger das Recht auf deren Nachlass zu sichern, was ihnen die Möglichkeit bot, den Hinterbliebenen ihr Erbe zukommen zu lassen.⁶⁶

Des Weiteren setzten sie sich dafür ein, dass ihre Bürger in der Abgeschlossenheit der Handelsquartiere ihr Leben ganz nach heimatlichem Brauch gestalten durften. Das erklärt ihr Interesse daran, den gewohnten Weinkonsum durch Aufnahme dieses Rechts unter die Bestimmungen der Handelsabkommen sicherzustellen.⁶⁷ Das Recht darauf, Wein für den Eigenbedarf in die Quartiere zu importieren, wurde ihnen teilweise wohl schon im 12. Jahrhundert ausdrücklich gestattet, wenngleich entsprechende Bestimmungen sich erst in den Verträgen des 13. Jahrhunderts finden; allerdings wurde dieser Weinimport besteuert.⁶⁸ Auch das Interesse an der Ausstattung der Quartiere mit eigenen Backöfen⁶⁹ resultiert aus dem Wunsch nach einer Fortsetzung der in der Heimat gewohnten Lebensform. Durch die nicht zwingend zeitlich begrenzte Auswanderung von Bäckern, die ihr Handwerk in der Heimatstadt gelernt hatten, in die Quartiere ließ sich eine optimale Versorgung der eigenen Kaufleute mit den heimischen Brotsorten und Backwaren sicherstellen⁷⁰.

Es bestand immer die Gefahr, dass Händler und Schiffsbesatzungen aus Genua, Pisa und Venedig bewusst oder in Unkenntnis der Landessitten durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit Einheimische und Behörden provozierten. Da die Einhaltung bestimmter Spielregeln in der Öffentlichkeit durch die Italiener das friedliche Nebeneinander der fremden Händler und Seeleute mit den Muslimen erleichterte, schärften die Kommunen ihren in Ägypten tätigen Bürgern über die Quartiervorsteher zweckdienliche Verhaltensweisen ein. Solche Anweisungen haben sich leider nur sehr selten erhalten. Aber schon die wenigen überlieferten Anordnungen, die die Lebensführung innerhalb der italienischen Handelsquartiere betreffen – jedes war eine eigene, von männlichen Interessen bestimmte kleine Welt –, illustrieren die alltäglichen Verlockungen und Probleme, mit denen die Schiffsleute und Händler während ihres Aufenthaltes in Ägypten zu kämpfen hatten, ganz gleich, woher sie im Einzelnen kamen.

⁶⁵ *Diplomi arabi* 287 (Ser. II, Nr. 24, § 35).

⁶⁶ Heffening 1925, 130.

⁶⁷ *Diplomi arabi* 286 (Ser. II, Nr. 24, § 25).

⁶⁸ Befreit von dieser Steuer wurde Pisa schon vor 1215 – *Diplomi arabi* 286 (Ser. II, Nr. 24, § 25), 289 (Ser. II, Nr. 25, § 25) –, und auch Venedig bemühte sich darum: *Urkunden* 2, 193 (Nr. 248), 339 (Nr. 294).

⁶⁹ *Trattati* 53 (Nr. 4); *Urkunden* 2, 486 (Nr. 325).

⁷⁰ Nachgewiesen ist dies für Genua in Alexandria: Origone 1986, 311f. (Nr. 1).

Wein innerhalb der Quartiere an Muslime zu verkaufen, wurde den Italienern nicht immer explizit untersagt.⁷¹ Den Seestädten lag aber im Interesse ihrer Handelsbeziehungen daran, ausdrückliche Verbote auch durchzusetzen. Verantwortlich waren dafür die von ihnen bestellten Leiter der Handelsquartiere, für die der illegal betriebene Weinhandel finanziell wohl ebenfalls interessant war. So untersagte die Regierung Pisas in den späten 1280er Jahren ihrem höchsten Repräsentanten in Ägypten ausdrücklich die Beteiligung am Weinhandel in den pisanischen *funduqs* von Alexandria und in Damiette und verpflichtete ihn dazu, dem generellen Verkaufsverbot für Wein bei seinen Landsleuten Geltung zu verschaffen.⁷²

Verboten war ferner die Duldung von Prostitution bzw. die Einrichtung von Bordellen, für die es in den italienischen *funduqs* sicherlich immer potentielle Kunden gab – ein Verbot, das zumindest in der großen Hafenstadt Alexandria offenbar lange Zeit niemand beachtete, bis Sultan Baibars im Jahre 661/1263 die Ausweisung aller aus dem lateinischen Orient oder aus Europa selbst stammenden Prostituierten aus Alexandria verfügte, die dort bisher ihrem Gewerbe nachgegangen waren.⁷³ Ob diese Maßnahme dauerhaft den angestrebten Effekt gehabt hat, dürfte allerdings fraglich sein.

Die islamischen Herrscher verlangten im Allgemeinen als Preis für ihr Entgegenkommen in finanziellen und rechtlichen Fragen sowie als Gegenleistung für die gewährten Schutzgarantien ebensolche Schutzzusagen der Seestädte für die eigenen Untertanen. Man verpflichtete sich, muslimische See- und Landreisende vor Seeraub bzw. Diebstahl, Körperverletzung, Raub, Mord und anderen Übergriffen durch einzelne Seeleute oder Händler zu sichern. Die Seestädte erkannten in diesem Zusammenhang eine Schadensersatzpflicht an, während die ägyptische Seite die Freilassung von Schiffbrüchigen und deren Besitz bzw. die Freilassung von Passagieren festgehaltener Schiffe bewilligte, soweit sie aus den Seestädten stammten. Besonders das Schicksal von Jerusalemern, die den islamischen Behörden in die Hände fielen, durfte die Regierungen der Seestädte nicht unbeeindruckt lassen; im Interesse des Pilgerschutzes mussten sie unbedingt tätig werden. So setzte sich die Kommune Pisa Mitte der 1150er Jahre besonders für Jerusalemern aus Pisa ein, die von dort aus die Seereise ins Heilige Land angetreten hatten und unterwegs in ägyptische Gefangenschaft geraten waren, nachdem ihr Schiff, das die ägyptische Flotte für ein Piratenschiff gehalten hatte, von dieser aufgebracht worden war.⁷⁴

Die direkte Nachbarschaft zu Ägypten und der häufige Kriegszustand zwischen Ägypten und den Franken in den Kreuzfahrerstaaten führten wiederholt zu Pro-

⁷¹ *Urkunden* 2, 486 (Nr. 325).

⁷² *Brevi* 279 (II, 176).

⁷³ Al-Maqrizī, Ahmad b. ‘Alī Taqī ad-Dīn [Makrizi, Taki Eddin Ahmed], *Histoire des sultans mamlouks de l’Égypte*, M. Quatremère, Hg. und Übers., Bd. 1/1, Paris 1837, 221.

⁷⁴ *Diplomi arabi* 243 (Nr. 2).

blemen, wenn Bürger der Seestädte auf irgendeine Weise in Kämpfe verwickelt und dabei festgenommen wurden. Dann galten sie als Franken und wurden entsprechend behandelt, d. h. entweder im Kampf getötet oder nach der Gefangennahme gegen Lösegeld freigelassen oder versklavt.⁷⁵ In der Tat unterstützten italienische Schiffe abseits der großen Kreuzzüge im 12. Jahrhundert das Königreich Jerusalem gegen Ägypten auch durch Raubüberfälle auf ägyptische Schiffe. Namentlich die Pisaner brachten sich dadurch ins Gerede; sie verschlechterten auf diese Weise ihre Stellung in Ägypten schon lange vor dem Dritten Kreuzzug. Die Auswirkungen auf den Handel waren so negativ, dass Pisa 1153 Verhandlungen aufnahm und ganz offensichtlich überzeugend durch einen Gesandten Besserung versprechen ließ, so dass ein förmliches Handelsabkommen geschlossen werden konnte.⁷⁶

Die Bereitschaft zur Mitwirkung an einem Angriff auf Ägypten Ende der 1160er Jahre⁷⁷ brachte die Pisaner erneut in Schwierigkeiten, doch war Saladins Interesse an der Belieferung Ägyptens mit Schiffbaumaterialien und Waffen durch Kaufleute aus Pisa so groß, dass es zu keiner längerfristigen Beeinträchtigung des Handelsverkehrs der Pisaner mit der islamischen Levante kam. Ganz im Gegenteil suchte der Sultan sie durch umfangreiche Zugeständnisse und verlockende finanzielle Anreize (1173, 1177) zu verstärkten Rüstungsgüterexporten nach Ägypten zu bewegen.⁷⁸ Bereits die Mitwirkung der Pisaner an der Verteidigung der Stadt Beirut gegen einen Angriff der ägyptischen Flotte (1182)⁷⁹ dürfte die Beziehungen Pisas zu Ägypten belastet haben. Dem lebhaften Handelsverkehr nicht nur der Pisaner sondern aller Seestädte mit Ägypten machte der Zusammenbruch des Königreichs Jerusalem im Sommer 1187 ein Ende. Den in dieser Zeit im Hafen von Alexandria liegenden 37 Frachtseglern aus Genua, Pisa, Venedig und anderen südeuropäischen Seestädten wurde wegen der Kriegshandlungen in Palästina und Syrien, in die auch die damals im Kreuzfahrerreich anwesenden Italiener verwickelt waren, erst im Frühjahr 1188 die Ausreise gestattet.⁸⁰ Nun beteiligten sich die im Königreich Jerusalem anwesenden Pisaner nach dem Kollaps der fränki-

⁷⁵ Vgl. ebd. 265f., 267f., 280f. (Ser. II, Nr. 11, 12, 20). Zu dieser Problematik vgl. Richard, Jean 1999, „Les prisonniers et leur rachat au cours des croisades“, in: *Fondations et œuvres charitables au Moyen Âge: Actes du 121e Congrès National des Sociétés Historiques et Scientifiques, Section d'histoire médiévale et philologie, Nice, 1996*, Jean Dufour und Henri Platelle, Hg., Paris, 63-73; Ligato, Giuseppe 2000, „Saladino e i prigionieri di guerra“, in: *La liberazione dei 'Capitivi' tra Cristianità e Islam: oltre la crociata e il Jihad: tolleranza e servizio umanitario, Atti del congresso interdisciplinare di Studi Storici, Roma, 16-19 settembre 1998*, Giulio Cipollone, Hg., Vatikanstadt, 649-654; ders. 2005, *La croce in catene. Prigionieri e ostaggi cristiani nelle guerre di Saladino (1169-1193)*, (Istituzioni e società 5), Spoleto (Perugia).

⁷⁶ *Diplomi arabi* 241-245 (Ser. II, Nr. 2).

⁷⁷ Favreau-Lilie 1989, 192-205.

⁷⁸ *Diplomi arabi* 257-261 (Ser. II, Nr. 7), 264 (Ser. II, Nr. 10).

⁷⁹ Favreau-Lilie 1989, 212f.

⁸⁰ *La Continuation de Guillaume de Tyr (1184-1197)*, Margaret Ruth Morgan, Hg., (Documents relatifs à l'histoire des croisades 14), Paris 1982, 74f. (§ 61).

schen Herrschaft trotz ihres Interesses an Ägypten besonders engagiert an der Verteidigung der noch von den Franken kontrollierten Küstengebiete Syriens und Palästinas, und auch die Kommune Pisa unterstützte den Krieg Lateineuropas gegen Sultan Saladin durch die Entsendung einer großen Flotte entschlossen; war es doch das Ziel der offiziellen pisanischen Politik und der damals an der syrischen Küste, besonders in Akko und Tyrus lebenden Pisaner, aus der prekären Lage der fränkischen Herrschaft den maximalen Nutzen für den Ausbau der eigenen Handelsstützpunkte zu ziehen.⁸¹ Die Handelsreisen an den Nil wurden erst nach dem Ende des Dritten Kreuzzugs wieder aufgenommen, für einige Jahre abgesichert durch den bereits erwähnten Waffenstillstandsvertrag zwischen König Richard I. von England und dem Ayyubidensultan.⁸²

Wie von Pisa erstmals bereits 1154, so wurde auch von Venedig und Genua im 13. Jahrhundert als Gegenleistung für die Gewährung von Handelserleichterungen verlangt, dass die Kapitäne strafrechtlich verfolgt würden, die als Gelegenheitspiraten oder Korsaren muslimische Handelsschiffe und deren Passagiere überfielen und ausraubten. Verlangte der Sultan von den Seestädten die Unterdrückung der Piraterie und die Leistung von Schadensersatz an die muslimischen Opfer solcher Überfälle und die Restitution der Schiffe, so forderten die Seehandelskommunen ihrerseits von den Herrschern Ägyptens und Syriens, auf jedwede Form von Repressalien – Ausreiseverbot, Haft, Leistung von Schadensersatz, Einziehung des Besitzes – gegen ihre Bürger zu verzichten, sei es gegen die in den Häfen liegenden Handelsschiffe und deren Besatzungen, sei es gegen jene, die sich im islamischen Machtbereich – in den Hafentstädten und im Binnenland – aufhielten, um dort ihren Handelsgeschäften nachzugehen.⁸³ Diese Maßnahmen hatten dazu gedient, im Streitfall Druck auf die Seestädte auszuüben und so manche in ihrer Rechtmäßigkeit zweifelhafte finanzielle Forderung einzutreiben.⁸⁴

Ein gravierendes, letztlich unlösbares Problem beim Abschluss von Handelsverträgen waren die grundverschiedenen Vorstellungen beider Seiten über die Bedeutung der vereinbarten Vertragstexte. Nach italienischer, durch das römische bzw. kirchliche Recht geprägter Vorstellung hatte der Text eines solchen Abkommens bindende Wirkung; aus muslimischer Sicht war dies nicht der Fall. Für die italienischen Kommunen war schwer nachvollziehbar, dass es nach islamischem Recht den Herrschern gestattet war, nach Belieben und mit Blick auf die Interessen ihrer Untertanen die mit den Seestädten geschlossenen Abkommen zu brechen. Ebenso irritierend war für die Fremden, dass auch die Beamten der Kalifen und Sultane sich nicht an den Wortlaut der Konzessionen gebunden fühlen mussten und sich

⁸¹ Favreau-Lilie 1989, 230-326.

⁸² Röhrich 1898, 647-650.

⁸³ Vgl. *Diplomi arabi* 283 (Ser. II, Nr. 22), 285, 286 (Nr. 24, §§ 1-4, 11,12). *Liber iurium* 2, col. 244 (Nr. 96).

⁸⁴ S. auch die Hinweise bei Heffening 1925, 128.

auch häufig nicht daran gebunden fühlten. Diese Unvereinbarkeit der Rechtsvorstellungen führte über die Jahrhunderte zu einer endlosen Reihe von Klagen, Beschwerden und diplomatischen Interventionen. Die Seestädte konnten nicht mit einer langfristigen Geltung der Handelsverträge und Privilegien rechnen. Da die muslimischen Machthaber sich generell zum Krieg gegen die Ungläubigen verpflichtet sahen, haben sie mit allen fremden (christlichen) Handelsmächten nur provisorische, zeitlich befristete Abkommen geschlossen. Die Laufzeit dieser Waffenstillstandsverträge konnte vier Monate oder auch zehn Jahre betragen.⁸⁵ In den frühen Handelsabkommen mit den italienischen Seestädten wird sie allerdings nicht präzise festgelegt. Außer Kraft gesetzt wurden die Vereinbarungen immer dann, wenn die Seestädte bzw. ihre Bürger, die sich als Seeleute und Händler im islamischen Machtbereich aufhielten, die Friedenspflicht verletzten.⁸⁶ Ganz selten gestand man einer Seestadt das Recht zur Kündigung des Handelsabkommens zu, wobei eine längere Kündigungsfrist einzuhalten war, die es der Gegenseite ermöglichte, sich auf die neue Lage einzustellen – beispielsweise auf die Beteiligung des vormaligen Handelspartners an einem Angriff gegen das eigene Land.⁸⁷

Nach dem Dritten Kreuzzug wurde deutlich, dass die Seestädte es sich nicht leisten konnten, mehrere Jahre lang ihren Handel mit Ägypten zugunsten eines großen Kreuzzugs gegen das Nilland aufzugeben. Die Genuesen nahmen die Fahrt nach Alexandria bereits 1192 wieder auf, Venedig sicherlich kaum später – die Venezianer gaben wenige Jahre darauf gegenüber Papst Innozenz III. unumwunden die enorme Bedeutung dieses Handels zu und waren nicht bereit, diesen auch nur zeitweilig ganz zu unterbrechen.⁸⁸ Die Intensität der Geschäftsbeziehungen zu Ägypten wird erkennbar an der großen Zahl italienischer Kaufleute, die sich am Vorabend des aufgrund des vom Vierten Laterankonzil (1215) propagierten Kreuzzugs gegen Ägypten in Alexandria aufhielten, wo sich damals der gesamte Handel der Europäer konzentrierte. Dreitausend Händler aus Italien waren es angeblich, die der Sultan dort aus Furcht vor einem bevorstehenden Angriff der Lateiner auf sein Reich vorübergehend in Gewahrsam nahm.⁸⁹ Derartige Repressalien, die sich im Laufe des 13. Jahrhunderts noch mehrfach wiederholten, dürften nicht ohne Einfluss auf die Bereitschaft der italienische Seestädte und ihrer Bürger geblieben sein, sich an einem Angriff auf Ägypten zu beteiligen. Schon vor der Ankunft der großen Kreuzzugsflotten aus dem Westen haben sich die Genuesen, Pisaner und Venezianer, die sich bereits mit Schiffen in Akko aufhielten, von dort

⁸⁵ S. dazu besonders Wansbrough, John 1971, „The Safe-Conduct in Muslim Chancery-Practice“, *Bulletin of the School of Oriental and African Studies* 34,1, 20-35, und ders. 1996, *Lingua Franca in the Mediterranean*, Richmond (Surrey).

⁸⁶ *Diplomi arabi* 248-249 (Ser. II, Nr. 3), 260 (Ser. II, Nr. 7).

⁸⁷ Ebd. 287 (Ser. II, Nr. 24, § 40).

⁸⁸ *Urkunden* 1, 234f. (Nr. 82).

⁸⁹ *Diplomi arabi*, LV.

aus an dem Feldzug gegen Ägypten beteiligt.⁹⁰ Zusätzlich rüsteten auch die Seerepubliken Geschwader aus, die u. a. Kreuzfahrer aus Frankreich (Genua), und aus Ungarn (Venedig) an die syrisch-ägyptische Küste transportierten⁹¹ und in geringem Maße auch bei der im November 1219 schließlich erfolgreichen Belagerung der im Nildelta gelegenen Hafenstadt Damiette eingesetzt wurden.⁹² Bei der Aufteilung der Beute unter den Eroberern erhielten auch die beteiligten Italiener ihren Anteil, und endlich wurde den Seestädten die Einrichtung eigener Handelsquartiere in dieser Stadt möglich, die den Zugang zum oberen Nillauf und damit zum Inneren Ägyptens kontrollierten; sie wurde aber nur für kurze Zeit zur Metropole des gesamten westlichen Handels mit der islamischen Levante und dem fernerer Asien⁹³. Gegen die von den Befehlshabern der christlichen Landtruppen beschlossene und im Gesamtheer schließlich auch durchgesetzte Aufgabe von Damiette im Jahre 1221 waren auch die vor Ort anwesenden Genuesen, Pisaner und Venezianer machtlos, ihre Anstrengungen und ihr massiver, auch durchaus gewalttätiger Protest blieben vergeblich, und am Ende mussten sie nachgeben.⁹⁴

⁹⁰ *Annali Genovesi* 2, 148, 153f.; Riccardo di San Germano, *Chronica* 78; Oliver von Paderborn, „Historia Damiatina“, in: *Die Schriften Oliverus, des Kölner Domscholasters, späteren Bischofs von Paderborn und Kardinalbischofs von S. Sabina*, Hoogeweg, Heinrich, Hg., Tübingen 1894, 159-282, hier 211ff.; Röhricht, Reinhold, Hg. 1879, *Quinti belli sacri scriptores minores*, (Publications de la société de l'Orient latin, Série historique 2), Genf, 50, 51 (Gesta crucigerorum Rhenanorum), 93, 97, 98 (Gesta obsidionis Damiate), 129 (Iohannes de Tulbia, De Domino Iohanne rege Ierusalem), 157 (Liber duellii christiani in obsidione Damiate exacti), 173 (Fragmentum de captione Damiatiae); Jakob von Vitry, „Historia orientalis“, in: *Gesta Dei per Francos* 2, J. Bongars, Hg., Jerusalem 1972 [1611], 1138f.; *Cronica di Pisa. Dal ms. Roncioni 338 dell'Archivio di Stato di Pisa*, (Fonti per la storia dell'Italia medievale: Antiquitates 22), Cecilia Iannella, Hg., Rom 2005, 32; Roncioni, Raffaello, *Delle istorie pisane libri XVI*, Francesco Bonaini, Hg., 2 Bde., (Archivio storico italiano Ser. 1,6/1-2), Florenz 1844-45, 1, 482. Vgl. Röhricht 1898, 733f., 736; Grousset, René 1934-36, *Histoire des croisades et du royaume franc de Jérusalem*, 3 Bde., Paris, 3, 220; Powell, James M. 1986, *Anatomy of a Crusade 1213-1221*, Philadelphia, 67-71; Epstein 1996, 109f.

⁹¹ Thomas von Split [Thomas Archidiaconus Spalatensis], „Historia Pontificum Salonitanorum et Spalatinorum“, Ludwig von Heinemann, Hg., in: *Monumenta Germaniae Historica, Scriptores* 29, Hannover 1892, 568-598, hier 577f.; Riccardo di San Germano, *Chronica* 78; *Annali Genovesi* 2, 153f.; Pressuti, Pietro, Hg. 1888-95, *Regesta Honorii Papae III*, 2 Bde., Rom, 1, 264 (Nr. 1580, 1581).

⁹² Bemerkenswert sind die Ausführungen über Damiette in den „Annales Colonienses maximi“, Karl Pertz, Hg., in: *Monumenta Germaniae Historica, Scriptores (in Folio)* 17, Hannover 1861, 723-847, hier 833. Vgl. auch Holt, Peter Malcolm 1965, Art. „Dimyāt“, in: *Encyclopaedia of Islam*, new ed., Bd. 2, Leiden, 292.

⁹³ Favreau-Lilie, Marie-Luise 1986, „Friedenssicherung und Konfliktbegrenzung: Genua, Pisa und Venedig in Akkon, ca. 1200-1224“, in: *I comuni italiani nel regno crociato di Gerusalemme: Atti del Colloquio 'The Italian Communes in the Crusading Kingdom of Jerusalem', Jerusalem, 24-28 may 1984*, Gabriella Airaldi und Benjamin Z. Kedar, Hg., (Collana storica di Fonti e Studi 48), Genf, 429 - 447, hier 442f. Anm. 25; dies. 1999, 224f.

⁹⁴ „Ex Chronico Turonensi, auctore anonymo, S. Martini Turon. Canonico“, *Recueil des historiens des Gaules et de la France* 18, neue Ed., Léopold M. Delisle, Hg., Paris 1879, 290-320, hier 302. Vgl. auch Röhricht 1898, 754.

Die Seestädte hatten gehofft, im christlich beherrschten Damiette optimale Bedingungen für den Levantehandel ihrer Kaufleute entwickeln zu können, weil sehr viele Orientwaren in Ägypten unvergleichlich günstig waren und sich der Handel mit den Importen von dort entsprechend lukrativ gestaltete. Genuesen, Pisaner und Venezianer haben, wenn auch aus anderen Gründen als die lateinische Geistlichkeit, den erzwungenen Abzug aus Damiette mit Sicherheit viel mehr bedauert als alle anderen dort ansässig gewordenen Lateiner. Obwohl die Händler vermutlich ihren Besitz in Sicherheit bringen durften und sicher nicht gezwungen waren, zu Fuß und durch die Wüste Sinai ins Königreich Jerusalem zu wandern, wie angeblich so viele andere⁹⁵, wurde der Kreuzzug durch die Aufgabe Damiettes sicher für alle beteiligten Seestädte zu einem Verlustgeschäft.⁹⁶ Was die Pisaner betrifft, so spricht wenig dafür, dass sie sich, wie die frühneuzeitliche Geschichtsschreibung berichtet, noch vor dem Abzug ihrer Schiffe im Jahr 1221 vom Sultan die bereits früher bewilligten Handelserleichterungen bestätigen ließen.⁹⁷ In Akko, der Handelsmetropole des Kreuzfahrerkingreichs, auf die sich der italienische Orienthandel verlagerte, waren die Bedingungen allerdings nicht günstig, schon allein wegen des erbitterten Streites, der nicht lange nach dem Scheitern des Kreuzzugs zwischen ihnen und den Genuesen ausbrach und der zu gewalttätigen, die ganze Stadt in Mitleidenschaft ziehenden Ausschreitungen führte und nur mit äußerster Mühe eingedämmt, aber nicht dauerhaft geschlichtet werden konnte.⁹⁸ Die Kaufleute aus den Seestädten bemühten sich rasch und erfolgreich um eine Wiederbelebung ihrer Handelsbeziehungen zum Ayyubidenreich, das schon nach wenigen Jahren wieder ein wichtiges Ziel der italienischen Levanteschifffahrt war. Die Bemühungen der Seestädte um die Durchsetzung der auch im 13. Jahrhundert mehrfach wiederholten päpstlichen Handelsverbote waren, wenn sie denn überhaupt unternommen wurden, nicht sehr erfolgreich und oft nur halbherzig. Am Ende vertrauten die Päpste nicht mehr auf die Kontrolle und Sanktionen der Seestädte und suchten nach anderen Wegen, um den Seehandel zwischen Italien und Ägypten zu unterbinden.

Die Bedeutung der Italiener für das Wirtschaftsleben der islamischen Levante war so groß, dass die Erben Saladins in Ägypten und Syrien die italienischen Privilegien im Rahmen neuer Handelsverträge mit den Seestädten erweiterten. Dass diese aufgrund ihrer divergierenden Interessen davon in unterschiedlichem Ausmaß profitierten, erstaunt nicht. Die Handelspolitik der Mamlukenherrscher gegenüber den italienischen und anderen westlichen Kaufleuten unterschied sich zunächst kaum von derjenigen ihrer ayyubidischen Vorgänger: Anders als Saladin und dessen Erben bewerkstelligten sie die technische militärische Rüstung gegen die Kreuzfahrerstaaten ohne die italienischen Zulieferer. Bis weit in das 14. Jahr-

⁹⁵ „Ex Chronico Turonensi“ 302.

⁹⁶ *Cronica di Pisa*, 32.

⁹⁷ Roncioni, *Delle istorie pisane* 1, 482.

⁹⁸ S. Favreau-Lilie 1986.

hundert hinein blieb das Mamlukenreich jedoch zur Deckung seines großen Bedarfs an Sklaven, die nicht zuletzt im Heer eingesetzt wurden, abhängig von den Kaufleuten und Schiffern aus Venedig und mehr noch aus Genua, und zwar solange der Sklavenhandel deren Monopol war.⁹⁹ Aber auch sonst blieb die Präsenz der italienischen Kaufleute unverzichtbar für die Wirtschaft Ägyptens; als Abnehmer sowohl der eigenen Rohstoffe und Waren als auch der Importwaren aus dem Mittleren und Fernen Osten blieben sie hoch willkommen. Zur Sicherung der als unverzichtbar erkannten Handelsbeziehungen zum lateineuropäischen Raum waren auch die Mamlukensultane bereit zum Abschluss von Handelsabkommen mit den wichtigsten christlichen Seemächten am Mittelmeer. Auf diese Weise kamen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einige neue Verträge, auch Abkommen mit Venedig (1254, zwischen 1260 und 1277) und Genua (zwischen 1254 und 1261, 1290) zustande – Vereinbarungen, die nicht alle im Wortlaut überliefert sind. Die Entstehungsgeschichte und der Inhalt der erhaltenen Dokumente zeigen, wie groß das beiderseitige Interesse an der Sicherung friedlicher Handelsbeziehungen auch in Zeiten entschiedener militärischer Operationen Ägyptens gegen die Kreuzfahrerstaaten gewesen ist.

Nach dem Scheitern des Fünften Kreuzzugs investierten die Seestädte nicht mehr selbst in den Krieg gegen Ägypten. Aber auch ihre Beteiligung am Bau von Kreuzzugsflotten, die gegen Ägypten und andere Muslime zum Einsatz kamen, war für ihren Handel und die Sicherheit ihrer Kaufleute schädlich. Diese Erkenntnis bewog nicht nur Venedig, sich jeder Beteiligung an weiteren Kreuzzügen gegen Ägypten zu enthalten. Die Regierung Genuas investierte nach dem unrühmlichen Ausgang des mit ihrer Unterstützung auf die Beine gestellten großen Kreuzzugs König Ludwigs IX. von Frankreich gegen Damiette¹⁰⁰ niemals wieder in einen Kreuzzug, bei dem von vornherein feststand, das er sich gegen das Nilreich richten würde. Allein Genua blieb durchaus bereit zur Unterstützung einer Kampagne gegen die nordafrikanische Küste und war machtlos, als Ägypten nach Aufbruch einer mit genuesischer Mitwirkung zusammengestellten Flotte doch erneut zum Angriffsziel erklärt wurde. In den späten 1260er Jahren flossen zwar noch öffentliche Mittel Genuas in den Bau von Kriegsschiffen, die im Dienste letztlich auch der genuesischen Handelsinteressen gegen die islamische Welt eingesetzt werden sollten, wo-

⁹⁹ Grundlegend zur Bedeutung der Sklaverei in den Seestädten und zur Bedeutung der Seestädte für den Sklavenhandel allgemein und im östlichen Mittelmeer s. Verlinden, Charles 1955-77, *L'Esclavage dans l'Europe médiévale*, 2 Bde., Brügge / Gent, 1, 427ff.; ders. 1963, „Traite des esclaves et traitants italiens à Constantinople (XIII^e-XV^e siècles)“, *Le Moyen Age* 69, 791-804. Speziell zur Bedeutung Genuas für die Belieferung Ägyptens s. Ehrenkreutz, Andrew S. 1981, „Strategic Implications of the Slave Trade between Genoa and Mamluk Egypt in the Second Half of the Thirteenth Century“, in: *The Islamic Middle East, 700-1900: Studies in Economic and Social History*, A. L. Udovitch, Hg., Princeton, 335-345; Keßler, Jörg-Ronald 2004, *Die Welt der Mamluken. Ägypten im späten Mittelalter 1250-1517*, (Islamkundliche Untersuchungen, Sonderband), Berlin, 33-58; Thorau 1987a, 144f.

¹⁰⁰ *Annali Genovesi* 3, 166f., 168, 178; Richard, Jean 1996, *Histoire des croisades*, Paris, 353.

bei die Stadt gleichzeitig gute diplomatische Kontakte zum Mamlukenreich unterhielt, ja am Vorabend des Kreuzzugs noch eine ägyptische Gesandtschaft zu Gast hatte.¹⁰¹ Zusätzlich hielten aber auch private Investoren aus Genua die Finanzierung weiterer Kriege gegen die islamischen Reiche am Mittelmeer für ein gewinnversprechendes Geschäft und beteiligten sich daran.¹⁰² Nach dem Scheitern des Zweiten Kreuzzugs Ludwigs des Heiligen vor Tunis im Jahre 1270 sahen die Stadt und ihre Bürger aber von weiteren Investitionen in die Unterstützung großer Seekriege gegen die islamischen Mittelmeerreiche ab. Zwar tendierte man auch weiterhin dazu, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zunehmend um das Überleben kämpfenden fränkischen Fürstentümer durch Maßnahmen wie die erwähnte Entsendung des Benedetto Zaccaria zu unterstützen, doch siegte am Ende der nüchterne Kaufmannsgeist. Schon vor dem Untergang der Kreuzfahrerstaaten im Jahr 1291 waren die Häfen und Märkte Ägyptens die wichtigsten Ziele der italienischen Handelsschifffahrt in der Levante; sie blieben dies insbesondere für die genuesische und die venezianische Levantenschifffahrt, ungeachtet der kirchlicherseits verhängten Handelsverbote. Der Untergang der gesamten pisanischen Flotte in der Schlacht von Meloria 1284 beschleunigte den Rückzug der Pisaner aus dem östlichen Mittelmeer und der Levante. Venedig und Genua aber behaupteten auf lange Zeit ihre bedeutende Stellung als unverzichtbare Handelspartner des Mamlukenreichs.

Bibliographie

- Airaldi, Gabriella und Kedar, Benjamin Z., Hg. 1986, *I comuni italiani nel regno crociato di Gerusalemme: Atti del Colloquio 'The Italian Communes in the Crusading Kingdom of Jerusalem', Jerusalem, 24-28 may 1984*, (Collana storica di Fonti e Studi 48), Genf.
- Allmendinger, Karl-Heinz 1967, *Die Beziehungen zwischen der Kommune Pisa und Ägypten im hohen Mittelalter. Eine rechts- und wirtschaftshistorische Untersuchung*, (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 54), Wiesbaden.
- Ambroise, *Estoire de la guerre sainte. Histoire en vers de la troisième croisade (1190 – 1192)*, Gaston Paris, Hg., Paris 1897.
- Ambroise, *The History of the Holy War: Ambroise's Estoire de la guerre sainte*, Marianne Ailes und Malcolm Barber, Hg. und Übers., 2 Bde., Woodbridge 2003.
- „Annales Colonienses maximi“, Karl Pertz, Hg., in: *Monumenta Germaniae Historica, Scriptores (in Folio)* 17, Hannover 1861, 723-847.
- Annali Genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori*, Luigi Tommaso Belgrano und Imperiale di Sant' Angelo, Hg., 5 Bde., (Fonti per la Storia d'Italia 11 = 1 [1890], 12 = 2 [1901], 13 = 3 [1923], 14a = 4 [1926], 14b = 5 [1929]), Rom 1890-1929.

¹⁰¹ *Annali Genovesi* 4, 115 (Nicolaus Guercius).

¹⁰² Ebd. 102f., 131f.

- Arnold von Lübeck, „Arnoldi abbatis Lubecensis chronica [Chronica Slavorum]“, Johann Martin Lappenberg, Hg., in: *Monumenta Germaniae Historica, Scriptores (in Folio)* 21, Hannover 1869, 100-250.
- Arnold von Lübeck, *Die Chronik Arnolds von Lübeck*, J. C. M. Laurent, Übers., (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 71: 13. Jahrhundert, Bd. 3), 2. Aufl., Leipzig 1896.
- Ashtor, Eliyahu 1983, *Levant Trade in the Later Middle Ages*, Princeton.
- Benjamin von Tudela, „Die Reisen des Rabbi Benjamin bar Jona von Tudela“, in: *Jüdische Reisen im Mittelalter: Benjamin von Tudela, Petachja von Regensburg*, Stefan Schreiner, Übers., Leipzig 1991, 5-119.
- I Brevi del comune e del popolo di Pisa dell'anno 1287*, Antonella Ghignoli, Hg., (Fonti per la storia dell'Italia medievale, Antiquitates 11), Rom 1998.
- Cahen, Claude 1953/54, „Un texte peu connu relatif au commerce oriental d'Amalfi au X^e siècle“, *Archivio storico per le provincie Napoletane* 34, 3-8.
- Cahen, Claude 1965, Art. „Dhimma“, in: *Encyclopaedia of Islam*, new. ed., Bd. 2, Leiden, 227-231.
- Cahen, Claude 1977a, „Amalfi en Orient à la veille, au moment et au lendemain de la Première Croisade“, in: *Amalfi nel Medioevo. Convegno internazionale 14-16 giugno 1973, Centro 'Raffaale Guariglia' di Studi Salernitani*, (Atti dei Convegni 1), Salerno, 269-283.
- Cahen, Claude 1977b, „Le commerce d'Amalfi dans le Proche-Orient Musulman avant et après la Croisade“, *Comptes-rendus des séances de l'Académie des inscriptions et belles-lettres* 121,2, 291-301.
- Canale, Michel Giuseppe 1860, *Nuova istoria della Repubblica di Genova, del suo commercio e della sua letteratura dalle origini all'anno 1797*, Bd. 3, Florenz.
- „Ex Chronico Turonensi, auctore anonymo, S. Martini Turon. Canonico“, *Recueil des historiens des Gaules et de la France* 18, neue Ed., Léopold M. Delisle, Hg., Paris 1879, 290-320.
- Citarella, Armando O. 1968, „Patterns of Medieval Trade: The Commerce of Amalfi Before the Crusades“, *The Journal of Economic History* 28,4, 531-555.
- Citarella, Armando O. 1975, „Il declino del commercio marittimo di Amalfi“, *Archivio storico per le provincie napoletane* 3. Ser.,13 = 92, 9-54.
- Citarella, Armando O. 1993, „Merchants, Markets and merchandise in Southern Italy in the High Middle Ages“, in: *Mercati e mercanti nell'alto medioevo: l'area euroasiatica e l'area mediterranea: 23 - 29 aprile 1992*, (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 40), Spoleto, 239-282.
- Constable, Olivia Remie 2003, *Housing the Stranger in the Mediterranean World: Lodging, Trade, and Travel in Late Antiquity and the Middle Ages*, Cambridge.
- La Continuation de Guillaume de Tyr (1184-1197)*, Margaret Ruth Morgan, Hg., (Documents relatifs à l'histoire des croisades 14), Paris 1982.

- Cronica di Pisa. Dal ms. Roncioni 338 dell'Archivio di Stato di Pisa*, (Fonti per la storia dell'Italia medievale: Antiquitates 22), Cecilia Iannella, Hg., Rom 2005.
- Dekrete der ökumenischen Konzilien / Conciliorum Oecumenicorum Decreta 2: Konzilien des Mittelalters*, Josef Wohlmuth, Hg. und Übers., Paderborn 2000.
- Dennig-Zettler, Regina 1992, *Translatio Sancti Marci. Ein Beitrag zu den Anfängen Venedigs und zur Kritik der ältesten venezianischen Historiographie. Mit einer Wiedergabe des Textes der Handschrift Orléans*, Bibliothèque Municipale Nr. 197, Freiburg i.Br.
- I Diplomi arabi del R. Archivio fiorentino*, Michele Amari, Hg. und Übers., Bd. 1, Florenz 1863.
- Ehrenkreutz, Andrew S. 1981, „Strategic Implications of the Slave Trade between Genoa and Mamluk Egypt in the Second Half of the Thirteenth Century“, in: *The Islamic Middle East, 700-1900: Studies in Economic and Social History*, A. L. Udovitch, Hg., Princeton, 335-345.
- Epstein, Steven A. 1996, *Genoa and the Genoese 958-1528*, Chapel Hill / London.
- von Falkenhausen, Vera 1998, „Il commercio di Amalfi con Costantinopoli e il Levante nel secolo XII“, in: *Amalfi, Genova, Pisa e Venezia. Il commercio con Costantinopoli e il vicino Oriente nel secolo XII. Atti della Giornata di Studio, Pisa, 27 maggio 1995*, (Biblioteca del 'Bollettino storico Pisano', Collana storica 46), Ottavio Banti, Hg., Pisa, 19-38.
- Favreau, Marie-Luise 1978a, „Die italienische Levante-Piraterie und die Sicherheit der Seewege nach Syrien im 12. und 13. Jahrhundert“, *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 65, 461-510.
- Favreau, Marie-Luise 1978b, „Graf Heinrich von Malta, Genua und Boemund IV. Eine urkundenkritische Studie“, *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 58, 181-215.
- Favreau-Lilie, Marie-Luise 1986, „Friedenssicherung und Konfliktbegrenzung: Genua, Pisa und Venedig in Akkon, ca. 1200-1224“, in: *I comuni italiani nel regno crociato di Gerusalemme: Atti del Colloquio 'The Italian Communes in the Crusading Kingdom of Jerusalem', Jerusalem, 24-28 may 1984*, Gabriella Airaldi und Benjamin Z. Kedar, Hg., (Collana storica di Fonti e Studi 48), Genf, 429-447.
- Favreau-Lilie, Marie-Luise 1989, *Die Italiener im Heiligen Land. Vom ersten Kreuzzug bis zum Tode Heinrichs von Champagne (1098-1197)*, Amsterdam.
- Favreau-Lilie, Marie-Luise 1997, „Durchreisende und Zuwanderer. Zur Rolle der Italiener in den Kreuzfahrerstaaten“, in: *Die Kreuzfahrerstaaten als multikulturelle Gesellschaft*, (Studien des Historischen Kollegs, Kolloquien 37), H. E. Mayer, Hg. in Zusammenarbeit mit E. Müller-Lucknau, München 1997, 69-86.
- Favreau-Lilie, Marie-Luise 1999, „Der Fernhandel und die Auswanderung der Italiener ins Heilige Land“, in: *Venedig und die Weltwirtschaft um 1200*, (Studi. Schriftenreihe des Deutschen Studienzentrums in Venedig 7), Wolfgang von Stromer, Hg., Sigmaringen, 203-234.
- Favreau-Lilie, Marie-Luise 2004, „Die italienischen Seestädte und die Kreuzzüge“, in: *Die Kreuzzüge. Kein Krieg ist heilig. [Katalog-Handbuch zur Ausstellung im Diöze-*

- sanmuseum Mainz, 2.4. – 30.7.2004*], Hans-Jürgen Kotzur, Hg., bearb. v. Brigitte Klein und Winfried Wilhelm, Mainz, 193-203.
- Figliuolo, Bruno 1986, „Amalfi e il Levante nel Medioevo“, in: *I comuni italiani nel regno crociato di Gerusalemme: Atti del Colloquio 'The Italian Communes in the Crusading Kingdom of Jerusalem', Jerusalem, 24-28 may 1984*, Gabriella Airaldi und Benjamin Z. Kedar, Hg., (Collana storica di Fonti e Studi 48), Genf, 571-677.
- Galasso, Giuseppe 1959, „Commercio amalfitano nel periodo normanno“, in: *Studi in onore di Riccardo Filangieri* 1, Neapel, 81-103.
- Goldziher, Ignaz und Joseph Schacht 1965, Art. „Fikh“, in: *Encyclopaedia of Islam*, new. ed., Bd. 2, Leiden, 886-891.
- Grousset, René 1934-36, *Histoire des croisades et du royaume franc de Jérusalem*, 3 Bde., Paris.
- Heffening, Willi 1925, *Das islamische Fremdenrecht bis zu den islamisch-fränkischen Staatsverträgen. Eine rechtshistorische Studie zum Fiqh*, (Beiträge zum Rechts- und Wirtschaftsleben des islamischen Orients 1), Hannover.
- Heyd, W. 1885, *Histoire du commerce du Levant au moyen âge*, Leipzig / Paris.
- „Historia ducum Veneticorum“, Henry Simonsfeld, Hg., in: *Monumenta Germaniae Historica, Scriptores* 14, Hannover 1883, 72-97.
- Holt, Peter Malcolm 1965, Art. „Dimyāt“, in: *Encyclopaedia of Islam*, new ed., Bd. 2, Leiden, 292.
- Holt, Peter Malcolm 1980, „Qalāwūn's Treaty with Genoa in 1290“, *Der Islam* 57, 101-108.
- Holt, Peter Malcolm 1986, *The Age of the Crusades: The Near East from the eleventh century to 1517*, London / New York.
- Holt, Peter Malcolm 1995, *Early Mamluk Diplomacy (1260-1290): Treaties of Baybars and Qalāwūn with Christian Rulers*, Leiden.
- Die ‚Honorantie civitatis Papie‘, Carlrichard Brühl und Cinzio Violante, Hg., Köln 1983.
- Houben, Hubert 1997, *Roger II. von Sizilien. Herrscher zwischen Orient und Okzident*, Darmstadt.
- Itinerarium peregrinorum et gesta regis Ricardi (Chronicles and Memorials of the reign of Richard I.)*, William Stubbs, Hg., Bd. 1, London 1864.
- Jakob von Vitry, „Historia orientalis“, in: *Gesta Dei per Francos* 2, J. Bongars, Hg., Jerusalem 1972 [1611].
- Jacoby, David 1995, „Les Italiens en Égypte aux XIIe et XIIIe siècles. Du comptoir à la colonie?“, in: *Coloniser au moyen âge*, Michel Balard und Alain Ducellier, Hg., Paris, 76-107.
- Jacoby, David 2001 „The supply of war materials to Egypt in the Crusader period“, *Jerusalem Studies in Arabic and Islam* 25, 102-132.

- Kedar, Benjamin Z. 1983, „Mercanti Genovesi in Alessandria d’Egitto negli anni Sessanta del secolo XI“, in: *Miscellanea di studi storici* 2, (Collana storica di fonti e studi 38), Genf, 19-30.
- Kedar, Benjamin Z. 1985, „L’Officium Robarie di Genova: Un tentativo di coesistenza con la violenza“, *Archivio storico italiano* 143,3, 331-372.
- Keßler, Jörg-Ronald 2004, *Die Welt der Mamluken. Ägypten im späten Mittelalter 1250-1517*, (Islamkundliche Untersuchungen, Sonderband), Berlin.
- Khadduri, Majid 1955, *War and Peace in the Law of Islam*, Baltimore.
- Labib, Subhi Y. 1965, *Handelsgeschichte Ägyptens im Spätmittelalter (1171-1517)*, (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 46), Wiesbaden.
- Liber iurium reipublicae Genuensis*, Ercole Ricotti, Hg., 2 Bde., (Historiae patriae monumenta 7/9), Turin 1854/1857.
- Ligato, Giuseppe 2000, „Saladino e i prigionieri di guerra“, in: *La liberazione dei ‘Capitivi’ tra Cristianità e Islam: oltre la crociata e il Gibad: tolleranza e servizio umanitario, Atti del congresso interdisciplinare di Studi Storici, Roma, 16-19 settembre 1998*, Giulio Cipollone, Hg., Vatikanstadt, 649-654.
- Ligato, Giuseppe 2005, *La croce in catene. Prigionieri e ostaggi cristiani nelle guerre di Saladino (1169-1193)*, (Istituzioni e società 5), Spoleto (Perugia).
- Lilie, Ralph-Johannes 1995, „Fremde im byzantinischen Reich“, in: *Mit Fremden leben. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart*, Alexander Demandt, Hg., München, 93-107, 252-257.
- Lopez, Roberto 1933, *Genova marinara nel duecento: Benedetto Zaccaria, ammiraglio e mercante*, (Biblioteca storica Principato 17), Messina.
- Mansi, Johannes Dominicus, Hg. 1903a, 1903b, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* 21: [Anni 1109-1166], 22: [Anni 1166-1225], Paris.
- al-Maqrizī, Aḥmad b. ‘Alī Taqī ad-Dīn [Makrizi, Taki Eddin Ahmed], *Histoire des sultans mamlouks de l’Egypte*, M. Quatremère, Hg. und Übers., Bd. 1/1, Paris 1837.
- Möhring, Hannes 1980, *Saladin und der Dritte Kreuzzug. Aiyubidische Strategie und Diplomatie im Vergleich vornehmlich der arabischen mit den lateinischen Quellen*, (Frankfurter historische Abhandlungen 21), Wiesbaden.
- Oliver von Paderborn, „Historia Damiatina“, in: *Die Schriften Oliverus, des Kölner Domscholasters, späteren Bischofs von Paderborn und Kardinalbischofs von S. Sabina*, Hoogeweg, Heinrich, Hg., Tübingen 1894, 159-282.
- Origone, Sandra 1986, „Genova, Costantinopoli e il regno di Gerusalemme (prima metà sec. XIII)“, in: *I comuni italiani nel regno crociato di Gerusalemme: Atti del Colloquio ‘The Italian Communes in the Crusading Kingdom of Jerusalem’, Jerusalem, 24-28 may 1984*, Gabriella Airaldi und Benjamin Z. Kedar, Hg., (Collana storica di Fonti e Studi 48), Genf, 281-316.
- Otten-Froux, Cathérine 1983, „Les Pisans en Egypte et à Acre dans la Seconde Moitié du XIIIe siècle, Documents Nouveaux“, *Bollettino Storico Pisano* 52, 163-190.

- Polonio, Valeria 1977, *L'Amministrazione della 'Res Publica' genovese fra tre e quattrocento: L'Archivio antico comune*, (Atti della Società Ligure di Storia Patria, n. s. 17,1 = 91,1), Genf.
- Powell, James M. 1986, *Anatomy of a Crusade 1213-1221*, Philadelphia.
- Pressuti, Pietro, Hg. 1888-1895, *Regesta Honorii Papae III*, 2 Bde., Rom.
- Pryor, John H. 1988, *Geography, technology and war. Studies in the maritime history of the Mediterranean, 649-1571*, Cambridge.
- Regesta Regni Hierosolymitani (MXCVII – MCCXCI)*, Reinhold Röhrich, Hg., Innsbruck 1893.
- Riccardo di San Germano [Ryccardi de Sancto Germano], *Chronica*, Carlo Alberto Garufi, Hg., (Rerum Italicarum Scriptores, nuova ed. 7,2), Bologna 1936-38.
- Richard, Jean 1996, *Histoire des croisades*, Paris.
- Richard, Jean 1999, „Les prisonniers et leur rachat au cours des croisades“, in: *Fondations et œuvres charitables au Moyen Âge: Actes du 121e Congrès National des Sociétés Historiques et Scientifiques, Section d'histoire médiévale et philologie, Nice, 1996*, Jean Dufour und Henri Platelle, Hg., Paris, 63-73.
- Röhrich, Reinhold, Hg. 1879, *Quinti belli sacri scriptores minores*, (Publications de la société de l'Orient latin, Série historique 2), Genf.
- Röhrich, Reinhold 1898, *Geschichte des Königreichs Jerusalem (1100 – 1291)*, Innsbruck.
- Roncioni, Raffaello, *Delle istorie pisane libri XVI*, Francesco Bonaini, Hg., 2 Bde., (Archivio storico italiano Ser. 1,6/1-2), Florenz 1844-45.
- Schaube, Adolf 1906, *Handelsgeschichte der Romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge*, München / Berlin.
- Thomas von Split [Thomas Archidiaconus Spalatensis], „Historia Pontificum Salonitanorum et Spalatinorum“, Ludwig von Heinemann, Hg., in: *Monumenta Germania Historica, Scriptores* 29, Hannover 1892, 568-598.
- Thorau, Peter 1987a, *Sultan Baibars I. von Ägypten: ein Beitrag zur Geschichte des Vorderen Orients im 13. Jahrhundert*, Wiesbaden.
- Thorau, Peter 1987b, *The Lion of Egypt, Sultan Baybars I and the Near East in the thirteenth century*, engl. Übers., London.
- I trattati con Aleppo 1207-1254*, Marco Pozza, Hg., (Pacta Veneta 2), Venedig 1990.
- Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig*, G. L. Fr. Tafel, und Georg Martin Thomas, Hg., 3 Bde., (Fontes rerum Austriacarum II 12 = 1 [1956a], II 13 = 2 [1956b], II 14 = 3 [1957]), Wien 1856-57.
- Verlinden, Charles 1955-77, *L'Esclavage dans l'Europe médiévale*, 2 Bde., Brügge / Gent.
- Verlinden, Charles 1963, „Traite des esclaves et traitants italiens à Constantinople (XIII^e-XV^e siècles)“, *Le Moyen Age* 69, 791-804.
- Wansbrough, John 1971, „The Safe-Conduct in Muslim Chancery-Practice“, *Bulletin of the School of Oriental and African Studies* 34,1, 20-35.

Wansbrough, John 1996, *Lingua Franca in the Mediterranean*, Richmond (Surrey).
Wilhelm von Tyrus [Willelmi Tyrensis archiepiscopi], *Chronicon*, R. B. C. Huygens,
Hg., (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis LXIII), Turnhout 1986.

